

Teil 4. Transparenz des Strafzumessungsvorgangs

A. Theoretische Grundlagen

Die Transparenz des Strafzumessungsvorgangs impliziert, die häufig als Blackbox bezeichneten Überlegungen, die sich ausschließlich in der inneren Welt des Richters abspielen, sichtbar zu machen. Zur Legitimation der Strafverhängung gegenüber den Beteiligten – einschließlich des Angeklagten, des Opfers und anderer Betroffener – sowie gegenüber der Gesellschaft als Ganzes muss der Entscheidungsprozess über die Strafzumessung, der die Ausübung der staatlichen Strafgewalt durch den Richter darstellt, für diese beiden unterschiedlichen Zielgruppen transparent gemacht werden.

Im Hinblick auf die Wiederherstellung des Rechtsfriedens sollte die richterliche Entscheidung über die Strafverhängung idealerweise bei allen Adressaten auf faktische Akzeptanz⁴⁵¹ stoßen.⁴⁵² Die Adressaten des Strafzumessungsergebnisses lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Die erste Gruppe umfasst diejenigen, die ein wesentliches Interesse an der Strafzumessung haben, wie z.B. Angeklagte und deren Angehörige, Opfer und sonstige Betroffene. Diese Akteure haben spezifische, subjektive Erwartungen an das Ergebnis der Strafzumessung und erwarten, dass das Urteil ihren Vorstellungen entspricht. Entspricht das Ergebnis ihren Erwartungen, nehmen sie das Strafurteil in der Regel widerspruchsfrei hin. Entspricht das Urteil jedoch nicht ihren Erwartungen und ist das Verfahren nicht so ausgestaltet, dass der Richter die Möglichkeit hat, sie zu „überzeugen“, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie das Urteil durch Rechtsmittel anfechten.

Insbesondere auf Seiten des Angeklagten kann die Unzufriedenheit mit dem Ergebnis der Strafzumessung den Resozialisierungseffekt der zu verbüßenden Strafe erheblich beeinträchtigen. Empirisch belegt ist das Bedürfnis nach informationeller Gerechtigkeit⁴⁵³, das verlangt, dass der Richter rationale und überprüfbare Argumente (plausible Begründungen) für negative Entscheidungen wie die Strafzumessung liefert.⁴⁵⁴ Da die Erwartungen von Angeklagten, Staatsanwälten und Opfern an die Strafzumessung häu-

451 Börner, 2014, S. 36 ff.; vgl. Luhmann, 2021, S. 28.

452 Vgl. Börner, 2014, S. 36 ff.

453 Börner, 2014, S. 77.

454 Rennig, in: Bierbrauer u.a. (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit*, S. 83(83).

fig divergieren, ist die Überzeugungsarbeit des Richters im Strafverfahren unerlässlich. Die Verfahrensgestaltung erfordert daher ein hohes Maß an Transparenz sowohl bei der Beweisaufnahme als auch bei der Begründung der Strafzumessung.

Als verfahrensrechtlicher Mechanismus zur Kontrolle des richterlichen Entscheidungsspielraums besteht das wesentliche Merkmal dieser Transparenz des Strafzumessungsvorgangs darin, die Strafzumessung von einer rein inneren Überlegung des Richters zu einer prozessrechtlich regelbaren Verfahrenshandlung zu machen. Damit erhalten die damit verbundenen prozessualen Beschränkungen einen klaren Bezugspunkt, nämlich die im Verfahren offengelegte Strafzumessung (im Chinesischen als „量刑程序“ – *liang xing cheng xu*, Strafzumessungsverfahren – bekannt). Dieser Mechanismus bildet die institutionelle Grundlage für weitere prozessuale Kontrollmechanismen der richterlichen Strafzumessung, die in den folgenden Teilen dieser Arbeit diskutiert werden, wie z.B. die Beteiligung anderer Verfahrensbeteiligter an der Strafzumessung und die gerichtliche Überprüfung.

Die Ergebnisse der richterlichen Strafzumessung werden auch Personen mitgeteilt, die eigentlich kein unmittelbar eigenes Informationsinteresse bezüglich der Verhängung der Strafe haben, wie z.B. die Öffentlichkeit, bestimmte Zeugen oder Sachverständige. Es liegt auf der Hand, dass die Frage, ob und inwieweit der richterliche Strafzumessungsvorgang für diesen Adressatenkreis transparent (offen) sein muss, theoretisch umstritten ist. Ein wesentlicher Einwand ergibt sich aus spezialpräventiven Erwägungen. Eine solche Öffentlichkeit der Strafzumessungserwägungen könnte der Stigmatisierung und Desozialisierung des Verurteilten Vorschub leisten und damit die Resozialisierung erheblich gefährden.⁴⁵⁵ Unter dem Einfluss des damals populären Spezialpräventionsgedankens wurde das Öffentlichkeitsprinzip bei der großen Strafrechtsreform der 60er Jahre in Deutschland stark eingeschränkt.⁴⁵⁶ Dabei sind nicht nur direkte Einschränkungen durch die Einführung spezifischer Ausschlussgründe festzustellen, sondern auch indirekte Einschränkungen der Öffentlichkeit durch die Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens, die Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen und die gesetzliche Verankerung von Absprachen im Strafverfahren.⁴⁵⁷

455 Blazko, in: Eifer-Uhe u.a.(Hrsg.), *Einheit der Prozessrechtswissenschaft?*, 2016, S.25(32).

456 Blazko, a.a.O. S.32.

457 Blazko, a.a.O. S.32 f.; Vgl. auch Gierhake, JZ 2013, S. 1030(1036).

Hier steht jedoch das abstrakte Interesse der Allgemeinheit dem spezialpräventiven Zweck gegenüber. Während die Öffentlichkeit auf individueller Ebene in der Regel keine inhaltlichen Einwände gegen ein von der eigenen Erwartungshaltung abweichendes Urteil erhebt – diese Erwartungshaltung bildet sie sich in den meisten Fällen erst durch die Medienberichterstattung –, neigt sie aus sozialpsychologischer Sicht dazu, eine aktive Betroffenheit oder Zuständigkeit für den abgeurteilten Fall zu entwickeln. Die „Faszination des Kriminellen“⁴⁵⁸ führt regelmäßig dazu, dass viele Menschen glauben, beurteilen zu können, ob ein Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig ist und bestraft werden sollte.⁴⁵⁹ Auch der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass sich die Allgemeinheit „ihr Urteil über die Stellung der Justiz im öffentlichen Leben wesentlich nach dem Geiste bildet, in dem das Strafrecht und das Strafprozessrecht von den Gerichten gehandhabt werden“.⁴⁶⁰

Strafverfahren berühren durch das Legitimationsbedürfnis der Strafe das Grundgefüge einer Gesellschaft. Der Rechtsbruch eines Einzelnen stellt die gesamte Rechtsordnung in Frage.⁴⁶¹ Dabei ist nicht nur das Ergebnis des Strafverfahrens von Bedeutung, sondern auch das Verfahren selbst muss überzeugend sein, um der Öffentlichkeit eine Identifikation zu ermöglichen. Hierfür ist eine gewisse Transparenz des Verfahrens unerlässlich.⁴⁶² Ein Strafverfahren sollte daher auch der Öffentlichkeit ein transparentes und rationales Bild des Strafzumessungsvorgangs vermitteln. Die Akzeptanz des Strafzumessungsergebnisses kann durch ein „verfahrensbedingtes Vertrauen“ gestärkt werden.⁴⁶³

Zudem sollten richterliche Entscheidungen aufgrund des positiven generalpräventiven Zwecks in der Lage sein, die normativen Grundlagen des Strafzumessungsergebnisses und die Rechtsfolgen der Normen der Allgemeinheit zu verdeutlichen (Normbestätigung). Dies erfordert eine öffentliche Darlegung der richterlichen Begründung der Strafzumessung. Die kommunikationsorientierte Straftheorie, als moderne Ausprägung der retributiven Theorien, betrachtet darüber hinaus die Wiederherstellung des

458 Vgl. NK/Hassemmer/Neumann, Vor § 1 StGB Rn. 15 ff.

459 Blazko, in: Eifer-Uhe u.a. (Hrsg.), *Einheit der Prozessrechtswissenschaft?*, 2016, S. 25 (30).

460 BGHSt 9, 280 (282).

461 Blazko, in: Eifer-Uhe u.a. (Hrsg.), *Einheit der Prozessrechtswissenschaft?*, 2016, S. 25 (30); Frisch, GA 2015, S. 65 (68 f.); Pawlik, 2004, S. 90 f.

462 Schroeder, NJW 1983, S. 137 (140).

463 Vgl. Börner, 2014, S. 39 ff.

Rechts durch den kommunikativen Akt der Strafe bzw. der Straffreiheit.⁴⁶⁴ Demnach ist die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit das zentrale Element jeder Gerichtsverhandlung. Sowohl der Inhalt strafrechtlicher Urteile als auch „die Art und Weise ihres Zustandekommens“ können expressive Funktionen erfüllen.⁴⁶⁵

Es darf nicht übersehen werden, dass die Transparenz des Strafzumessungsprozesses nicht nur das Informationsrecht der Allgemeinheit, sondern auch das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren durch ihre Kontrollfunktion gegenüber der Justiz gewährleistet. Die „Kontrolle der Justiz“ hat dabei zwei unterschiedliche Bedeutungen: Zum einen kontrolliert das souveräne Volk die Justiz im staatsrechtlichen Sinne, indem es die Richter überwacht.⁴⁶⁶ Zum anderen bezieht sich der Begriff auf den psychologisch-praktischen Effekt, dass sich Richter aus Scham oder Scheu zu korrektem Verhalten gezwungen sehen, da sie (zumindest in der Theorie) durch die „tausend Augen des Publikums“ daran gehindert werden, oberflächliche und planlose Begründungen zu präsentieren.⁴⁶⁷ Die menschliche Scheu, vor der Öffentlichkeit Unrecht zu tun, verstärkt den Drang nach strenger und unparteiischer Rechtsprechung. Diese Furcht stärkt die Verantwortlichkeit der Richter und fördert eine gerechte und sorgfältige Anwendung des Rechts.⁴⁶⁸

Aus den widersprüchlichen Strafzwecken ergibt sich die theoretische Kontroverse um die Transparenz des Strafzumessungsprozesses gegenüber der Öffentlichkeit. Die stärkeren Argumente für eine solche Transparenz motivieren uns jedoch zu einer positiven institutionellen Entwicklung. Dies impliziert die Forderung nach einer „regulierten Öffnung der strafrechtlichen Verfahrensöffentlichkeit“⁴⁶⁹, wobei die möglichen negativen Auswirkungen auf den Verurteilten sorgfältig zu berücksichtigen sind. Die Bedeutung der Öffentlichkeit des Verfahrens wird von Hassemer unterstrichen: „Ohne Medien kann die Strafjustiz ... ihre zentrale Aufgabe nicht erfüllen.“⁴⁷⁰

Zusammenfassend hat die Diskussion um die Transparenz des Strafzumessungsvorgangs zwei Bedeutungen für unterschiedliche Zielgruppen:

464 Hörnle, 2017, S. 29 ff.

465 Hörnle, ZStW 117(2005), S. 801(834).

466 Alber, 1974, S. 77.

467 Alber, a.a.O. S. 77 f.

468 Alber, a.a.O. S. 81.

469 Blazko, in: Eifer-Uhe u.a.(Hrsg.), Einheit der Prozessrechtswissenschaft?, 2016, S. 25(38).

470 Hassemer, StV 2005, S. 167(167).

Erstens bezieht sich Transparenz auf die Transformation der subjektiven Erwägungen des Richters in eine rationalisierte und transparente Gestaltung der Verfahrensregeln. Diese Regeln bilden die Grundlage für zahlreiche verfahrensrechtliche Kontrollmechanismen. (B.) Zweitens geht es bei der Transparenz des Strafzumessungsvorgangs gegenüber der Öffentlichkeit darum, das Gerichtsverfahren und die Urteilsbegründung für die Öffentlichkeit begreifbar und nachvollziehbar zu machen. Damit wird die generalpräventive und kommunikative Funktion der Strafe erfüllt sowie die soziale Kontrolle des richterlichen Entscheidungsspielraums ermöglicht. (C.)

B. Innerprozessuale Transparenz

I. Strafzumessungsverfahren in der Hauptverhandlung

Nach chinesischem Recht wird die Schuldfrage und die Straffrage eines Falles, ähnlich wie in Deutschland, traditionell in einer einheitlichen Hauptverhandlung beurteilt.⁴⁷¹ Dieser verfahrensmäßige Ablauf schränkt die Möglichkeit einer wirklich unabhängigen richterlichen Beurteilung in Bezug auf die Bestimmung der Rechtsfolgen aus, da das Gericht bereits vor der formellen Entscheidung über die Schuldfrage eine umfassende Diskussion über die Strafzumessung des Angeklagten führen muss. In der Gerichtspraxis vor 2010 erhielt die Schuldfrage weitaus mehr Aufmerksamkeit als die Strafzumessung. Staatsanwälte konzentrierten sich darauf, die Richter zu einem Schuldspruch zu bewegen. Weder die Anklageschrift noch das abschließende Plädoyer des Staatsanwalts enthielten klare Vorschläge zur Strafverhängung. Die chinesischen Strafgerichte betrachteten die Strafzumessung im Wesentlichen als Nebensache, da sie mehr Wert darauf legten, ob der Angeklagte eine Straftat begangen hatte. Weder der Staatsanwaltschaft noch der Verteidigung wurde die Gelegenheit gegeben, die Strafzumessungstatsachen darzustellen und ihre entsprechenden Positionen zu erörtern.⁴⁷²

Dies führte dazu, dass der Entscheidungsprozess des Gerichts über die Strafzumessung nicht in einem offenen Gerichtssaal, sondern faktisch in einer Art „Büroarbeit“ durch Akteneinsicht, indirekte Anhörungen und so-

471 Roxin/Schünemann, 2022, § 44 Rn. 82.

472 Chen.R., ZGFX 2009, S. 163(163f.).

gar verwaltungsinterne Genehmigungen abgeschlossen wurde.⁴⁷³ Diese Art der Urteilsfindung, bei der weder Staatsanwalt noch Angeklagter teilhaben konnten und die vom Richter allein durchgeführt wurde, erschwerte es, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen zur Strafzumessung zu gewährleisten, da die Meinungen aller Beteiligten zur Strafzumessung nicht berücksichtigt werden konnten. Der Mangel an Offenheit, Transparenz und einem angemessenen Maß an Konfrontation im gesamten Prozess der Strafzumessung führte zu einem erheblichen Risiko des Missbrauchs des richterlichen Entscheidungsspielraums.

Um den Entscheidungsspielraum des Richters zu kontrollieren, hat sich das Oberste Volksgericht im Rahmen der Strafzumessungsreform⁴⁷⁴ erstmals mit der Frage der Unabhängigkeit des Strafzumessungsverfahrens befasst.⁴⁷⁵ Die sogenannte „Unabhängigkeit des Strafzumessungsverfahrens“ bedeutet, dass das Gericht die gerichtliche Untersuchung und die wechselseitigen Erörterungen⁴⁷⁶ über die Straffrage von der gesamten Hauptverhandlung trennt, wodurch es relativ unabhängig vom Schuldfeststellungsverfahren wird. Daher ist die gesamte Hauptverhandlung grob in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil konzentriert sich auf die Frage, ob der Angeklagte eine Straftat begangen hat, während der zweite Teil auf die Rechtsfolgenbestimmung abzielt, wobei entsprechende Beweisaufnahmen, Vernehmungen und wechselseitige Erörterungen durchgeführt werden. Theoretisch hat die

473 Chen.R., 2011, S. 3.

474 Das chinesische Strafzumessungsrecht wurde durch den Erlass einiger Justizauslegungen vom Obersten Volksgericht reformiert. In China gibt es seit jeher heftige Diskussion darüber, ob das Verhalten der Justizorgane (wie des Obersten Volksgerichts, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft u.s.w.), durch den Erlass von Justizauslegungen substantielle Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzes vorzunehmen, die Grenze der Rechtsprechung überschreitet und somit in den Bereich der Gesetzgebung fällt. Eine detailliertere Darstellung hierzu findet sich in Teil 2. D. (vgl. Seiten 87 ff.)

475 Siehe: SnRStrZ 2010, Art. 1: „Die Volksgerichte gewährleisten die relative Unabhängigkeit des Strafzumessungsverfahrens.“

476 Gemäß StPG lässt sich die Hauptverhandlung in fünf Phasen unterteilen: die Eröffnung der Hauptverhandlung, die gerichtliche Untersuchung, die wechselseitigen Erörterungen, der Schlussvortrag des Angeklagten sowie die Beratung und Urteilsverkündung. Die gerichtliche Untersuchung und die wechselseitigen Erörterungen stellen dabei den zentralen Teil der Hauptverhandlung dar. Die gerichtliche Untersuchung umfasst die Beweisaufnahme und Tatsachenermittlung, während sich die wechselseitigen Erörterungen auf den Prozess beziehen, in dem alle Verfahrensbeteiligten ihre Meinungen äußern und miteinander über die Beweisverwertung und die festgestellten Tatsachen diskutieren. Siehe: § 198 Abs. 1 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(67); Chen.G.(Hrsg), 2021, S. 365 ff.; Chen.R., 2021, S. 412 ff.

Anklageschrift die Funktion, das Hauptverfahren zu eröffnen, während der in der Anklageschrift beigefügte oder separat verfasste staatsanwaltliche Strafzumessungsvorschlag das Strafzumessungsverfahren einleitet und zum Gegenstand der Hauptverhandlung macht.⁴⁷⁷ Während der gerichtlichen Untersuchung muss der Richter alle für die Bestimmung der Rechtsfolgen relevanten Tatsachen ermitteln und verwerten. Außerdem ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten bei den wechselseitigen Erörterungen die Gelegenheit haben, über die Festlegung der Art und des Umfangs des Strafmaßes zu diskutieren.

Die sogenannte „Prozessualisierung des Strafzumessungsverfahrens“⁴⁷⁸ impliziert, dass die richterliche Entscheidung über die Strafzumessung unter der Prämisse einer Trennung von Schuldfeststellungs- und Strafzumessungsverfahren durch eine umfassende gerichtliche Untersuchung und wechselseitige Erörterungen getroffen wird. Theoretisch besteht der Kern dieser Prozessualisierung in der Transformation des Strafzumessungsvorgangs vom früheren „administrativen Genehmigungsmodell“ hin zu einem „prozessrechtlichen Kontrollmodell“. Indem die bisherige „Büroarbeit“ durch aktive Beteiligung, umfassende Verständigung und lebhafte Debatte in der Hauptverhandlung ersetzt wird, wird das Strafverfahren tatsächlich offen, transparent und partizipativ.⁴⁷⁹

1. Zur Einführung des Tatinterlokuts

Zu Beginn der Strafzumessungsreform standen zwei unterschiedliche Ansichten zur Gestaltung des Strafzumessungsverfahrens im Raum: das absolut eigenständige Strafzumessungsverfahren (in Deutschland Tatinterlokut oder Schuldinterlokut genannt⁴⁸⁰) und das relativ eigenständige Strafzumessungsverfahren. Der grundlegende Unterschied zwischen diesen beiden Modellen besteht darin, ob die Trennung von Schuldfeststellung und Strafzumessung eine echte Zäsur in der Hauptverhandlung darstellen soll, wodurch ein Zwischenergebnis über die Schuld des Angeklagten getroffen wird.⁴⁸¹

477 Chen.R., ZGFX 2009, S. 163(171).

478 Chen.R., a.a.O. S. 167 f.

479 Chen.R., a.a.O. S. 168.

480 Siehe: Roxin/Schünemann, 2022, § 44 Rn. 83.

481 Li.Y., FLSY 2008, S. 11(11); Chen.R., 2011, S. 4 f.; Chen.W./Cheng, ZGSHKX 2012, S. 120(121).

Im relativ eigenständigen Strafzumessungsverfahren wird die Wichtigkeit des Strafzumessungsverfahrens hervorgehoben, während die bestehende einheitliche Hauptverhandlung beibehalten wird. Innerhalb der gerichtlichen Untersuchungsphase wird eine spezielle Abteilung zur Ermittlung der für die Rechtsfolgen bedeutenden Tatsachen eingerichtet, und während der Erörterungsphase wird eine besondere Abteilung zur Diskussion der Meinungen über die Strafverhängung etabliert. Aber die Untersuchung und Erörterungen über Schuld- und Straffragen werden innerhalb einer einheitlichen Hauptverhandlung durchgeführt. Das Modell des Tatinterlokuts schlägt dagegen vor, dass der Richter nach Abschluss der gerichtlichen Untersuchung und der wechselseitigen Erörterungen zunächst eine Entscheidung über die Schuldfrage trifft. Sollte der Angeklagte für schuldig befunden werden, würde anschließend das Strafzumessungsverfahren stattfinden. Diese Zwischenentscheidung führt zu einer vollständigen Trennung der beiden Verfahren.⁴⁸²

Das Modell des Tatinterlokuts orientiert sich am US-amerikanischen Strafverfahren. Im angloamerikanischen Strafprozessrecht bezieht sich der Begriff „trial“ ausschließlich auf das Schuldfeststellungsverfahren, während das Strafzumessungsverfahren als ein separater „post-trial“-Prozess betrachtet wird.⁴⁸³ Nach diesem Modell entscheidet das Gericht, sobald der Angeklagte auf „nicht schuldig“ plädiert, zunächst darüber, ob der behauptete Sachverhalt der Straftat nachgewiesen ist. Im Schuldfeststellungsverfahren werden alle Beweismittel, die sich auf die Straffrage beziehen, nicht vorgelegt, sodass sich das Gericht und alle Prozessbeteiligten ausschließlich auf die Frage konzentrieren können, ob der Angeklagte schuldig ist. Insbesondere Beweismittel, die die Persönlichkeit des Täters, seine Erziehung oder Vorstrafen betreffen, werden dabei als irrelevant angesehen und daher von der Beweisaufnahme ausgeschlossen. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass die Entscheider (i.d.R. die Geschworenen im angloamerikanischen Strafverfahren) den Angeklagten nicht voreingenommen beurteilen. Nach angloamerikanischer Ansicht bietet die vollständige Trennung von Schuldfeststellungs- und Strafzumessungsverfahren institutionelle Garantien dafür, dass ein Schuldanspruch ausschließlich auf der Grundlage der Beweise für den Tatbestand der angeklagten Straftat erhoben wird.⁴⁸⁴

482 Vgl. Li.Y., FLSY 2008, S. 11(11); Chen.R., 2011, S. 32 ff.

483 Worral, 2018, p.221.

484 Vgl. Li.Y., FLSY 2008, S. 11(11); Chen.R., 2011, S. 35 ff.

Am Anfang der chinesischen Strafzumessungsreform schien sich zunächst die Idee des Tatinterlokuts durchzusetzen, da Verteidiger im Rahmen der absoluten Trennung von Schuldfeststellungs- und Strafzumessungsverfahren nicht mehr befürchten mussten, dass ein Vorschlag für Strafmilderung die Überzeugungskraft ihres Plädoyers auf Freispruch untergräbt und den Richter dazu verleitet, den Angeklagten für schuldig zu erklären („Antragsdilemma der Verteidigung“⁴⁸⁵). In einer einflussreichen empirischen Studie wurde das Modell des absolut eigenständigen Strafzumessungsverfahrens am Volksgericht Wuhu probeweise umgesetzt. Über einen Zeitraum von sieben Monaten wurden dort insgesamt 60 Strafsachen nach diesem Modell verhandelt.⁴⁸⁶ Die statistische Untersuchung erfolgte anhand von vier Indikatoren: die Transparenz des Strafzumessungsvorgangs, die Zufriedenheit der Prozessbeteiligten, die Effizienz des Verfahrens und das Ergebnis der Strafzumessung.⁴⁸⁷

Die Studie erfasste mittels eines Fragebogens die Bewertung der Transparenz des Strafzumessungsverfahrens durch die Zuschauer. In den Fällen mit Tatinterlokut betrug die Zufriedenheitsrate hinsichtlich der Transparenz 95 Prozent, während sie in der Vergleichsgruppe ohne Tatinterlokut bei 80 Prozent lag.⁴⁸⁸ Der Fragebogen für die Prozessbeteiligten zeigte, dass es kaum Unterschiede in der Zufriedenheit von Angeklagten, Richtern, Opfern und Verteidigern zwischen den beiden verschiedenen Arten von Strafzumessungsverfahren (mit oder ohne Tatinterlokut) gab. Allerdings gab es erhebliche Unterschiede in den Bewertungen durch die Staatsanwälte: Von den 56 Staatsanwälten, die an den absolut eigenständigen Strafzumessungsverfahren teilnahmen, waren nur 87 Prozent mit dem Verfahren zufrieden, während 97 Prozent der 38 Staatsanwälte, die an Verfahren ohne Tatinterlokut teilnahmen, zufrieden waren.⁴⁸⁹ Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen zeigt, dass die Staatsanwälte am traditionellen Strafverfahren festhalten und eine Abneigung gegen die Komplexität des neuen Modells sowie die damit verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung haben.⁴⁹⁰

Die statistischen Daten zeigten, dass sich die durchschnittliche Dauer der Hauptverhandlung in Fällen mit und ohne Tatinterlokut nicht signifikant unterscheidet. Diese Beobachtung wird in der Studie darauf zurückgeführt,

485 Diskussion in deutsche Literatur siehe z.B. Dölling, 1978, S.170 ff.

486 Chen.W./Cheng, ZGSHKX 2012, S. 120(122).

487 Chen.W./Cheng, a.a.O. S. 122.

488 Chen.W./Cheng, a.a.O. S. 128.

489 Chen.W./Cheng, a.a.O. S. 129.

490 Chen.W./Cheng, a.a.O. S. 129.

dass eine wichtige Funktion der Zäsur zwischen Schuldfeststellung und Strafzumessung darin besteht, den Entscheidungsträgern eine kurze Beratung über die Schuld des Angeklagten zu ermöglichen. Da die meisten Angeklagten in diesen Fällen geständig waren und der Sachverhalt einfach war, hatte der Unterschied zwischen den beiden Modellen keinen großen Einfluss auf die Durchführung der Hauptverhandlung.⁴⁹¹ Beschränkt man den Vergleich jedoch auf Fälle mit streitigem Sachverhalt, so ist die durchschnittliche Verhandlungsdauer in Fällen mit Tatinterlokut signifikant länger als in ähnlichen Fällen ohne Tatinterlokut. Dies deutet darauf hin, dass dieses Modell aufgrund der zusätzlichen Strafzumessungsphase die Verhandlungsdauer verlängert und zu höheren Verfahrenskosten führt.⁴⁹² Hinsichtlich der Strafzumessungsergebnisse zeigt sich, dass die Strafen in Fällen mit Tatinterlokut signifikant milder ausfallen als in den Vergleichsgruppen ohne Tatinterlokut. Die Studie führt dies darauf zurück, dass die Verteidiger nicht mehr zwischen Freispruch und Strafmilderung abwägen müssen und daher die für den Angeklagten vorteilhaften Strafzumessungsinformationen umfassender vortragen können.⁴⁹³

Im Rahmen der Strafzumessungsreform wurde die Einführung des Tatinterlokuts im SnRStrZ letztlich aufgegeben. Stattdessen wurde ein relativ eigenständiges Strafzumessungsverfahren eingeführt,⁴⁹⁴ das darauf abzielt, die Schuld- und Straffrage in der Hauptverhandlung zu trennen und die gerichtliche Untersuchung der Strafzumessungstatsachen sowie die Erörterungen der Rechtsfolgen in vollem Umfang zu gewährleisten. Dies hat im Wesentlichen folgende Gründe:

Erstens ist ein wichtiger institutioneller Hintergrund des angloamerikanischen Modells, dass die Schuldfrage häufig von Geschworenen (Jury) entschieden wird.⁴⁹⁵ Dadurch besteht ein erhöhtes Risiko, dass die frühzeitige Exposition von Laienrichtern gegenüber strafzumessungsrelevanten Informationen (wie Vorstrafen⁴⁹⁶ oder sozialer Hintergrund des Angeklagten) zu einer Vorverurteilung führt, die sich zum Nachteil des Angeklagten auswirken kann. Demgegenüber wird in China, ähnlich wie in Deutschland, das Urteil in der Regel von Berufsrichtern gefällt, auch wenn gelegentlich

491 Chen.W./Cheng, a.a.O. S. 130.

492 Chen.W./Cheng, a.a.O. S. 135.

493 Chen.W./Cheng, a.a.O. S. 131, 135.

494 Siehe: SnRStrZ 2010, Art. 1: „Die Volksgerichte gewährleisten die relative Unabhängigkeit des Strafzumessungsverfahrens.“

495 Chen.R., 2011, S. 41 f.

496 Oswald/Bieneck/Hupfeld-Heinemann(Hrsg.), 2011, S. 357 ff.; Dunkel, 2018, S. 78 f.; LR/Schuster Vor § 359 StPO Rn. 7 m.w.N.

Laienrichter mitwirken. Gut ausgebildete und erfahrene Berufsrichter sind besser in der Lage, sich nicht von den negativen Implikationen der strafzumessungsrelevanten Informationen beeinflussen zu lassen. Ein völlig eigenständiges Strafzumessungsverfahren erscheint daher weniger notwendig.

Zweitens erfordert das Modell des Tatinterlokuts, ohne die Gesamtdauer des Strafprozesses erheblich zu verlängern, die Einführung eines beschleunigten Verfahrens nach angloamerikanischem Vorbild, bei dem die Sachverhaltsfeststellung und die Urteilsfindung weitgehend von den Parteien bestimmt werden.⁴⁹⁷ Laut einer Untersuchung der National Association of Criminal Defense Lawyers (NACDL) aus dem Jahre 2018 plädieren die Angeklagten in nur noch drei Prozent der Gerichtsverfahren vor Staats- und Bundesgerichten für „nicht schuldig“.⁴⁹⁸ Dagegen sind die chinesischen Richter nach wie vor dem Untersuchungsgrundsatz verpflichtet.⁴⁹⁹ Selbst wenn der Angeklagte geständig ist, müssen in der Hauptverhandlung grundlegende Tatsachen zur Schuldfrage geklärt werden, bevor die Straffrage erörtert werden kann. Das amerikanische Modell des beschleunigten Verfahrens ist in China nur schwer umsetzbar. Das Modell des Tatinterlokuts würde die Belastung der chinesischen Justizbehörden weiter erhöhen.

Drittens setzt die Einrichtung eines vollständig vom Schuldfeststellungsverfahren getrennten Strafzumessungsverfahrens voraus, dass die zu behandelnden Strafzumessungstatsachen von den im Schuldfeststellungsverfahren zu behandelnden Tatsachen getrennt werden können. Nach den Bestimmungen des chinesischen Strafrechts ist es jedoch oft schwierig, zwischen diesen beiden Arten von Tatsachen zu unterscheiden. So sieht das chinesische Strafrecht zahlreiche „qualifizierte Tatbestände“ vor, bei denen die Begehung einer Straftat durch „schwere Umstände“, „besonders schwere Umstände“ oder „außergewöhnlich schwere Umstände“ definiert wird. Die strikte Trennung zwischen Tatsachen, die zur Feststellung der Schuld und zur Strafzumessung dienen, entspricht weder den Erkenntnisgrundsätzen noch den prozessökonomischen Überlegungen.

Ein praktisches Problem für die Verantwortlichen der Strafzumessungsreform besteht schließlich darin, dass das Modell des Tatinterlokuts erheb-

497 Li.Y., FXJ 2010, S. 47(52).

498 NACDL (Hrsg.), Trial Penalty Report, 2018, S. 5; abrufbar im Internet unter: <https://www.nacdl.org/getattachment/95b7f0f5-90df-4f9f-9115-520b3f58036a/the-trial-penalty-the-sixth-amendment-right-to-trial-on-the-verge-of-extinction-and-how-to-save-it.pdf> (Abruf v. 17.06.2025).

499 Siehe § 6 S. 1 StPG: „Das Volksgericht haben das Strafverfahren auf der Grundlage der Tatsachen und mit dem Recht als Richtschnur durchzuführen.“ in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(30).

liche Änderungen der bestehenden Bestimmungen über das Hauptverfahren erfordert. Diese Änderungen müssten durch eine sorgfältige Anpassung des chinesischen Strafprozessrechts vorgenommen werden, was weit über die ursprünglich vorgesehenen Ergebnisse der Strafzumessungsreform - Herausgabe einiger Justizauslegungen im Auftrag des Obersten Volksgerichts - hinausgeht.

2. Die gerichtliche Untersuchung strafzumessungsrelevanter Tatsachen

Bei der anfänglichen Erprobung der Strafzumessungsreform an verschiedenen Gerichten⁵⁰⁰ wurde beobachtet, dass die Gerichte den Strafzumessungsvorschlägen der Staatsanwaltschaft eher zustimmen, wenn die Staatsanwaltschaft dafür mehr Beweise vorgelegt hat. Sobald der Verteidiger neue strafmildernde Umstände vorträgt, insbesondere solche, die von der Staatsanwaltschaft übersehen wurden, ist das Gericht möglicherweise bereit, den Strafzumessungsantrag des Verteidigers zu akzeptieren.⁵⁰¹ Der richterliche Strafzumessungsvorgang kann daher nur dann wirklich im Rahmen des Strafzumessungsverfahrens erfolgen und etwaige Vorurteile des Richters können nur dann korrigiert werden, wenn die Strafzumessungstatsachen in der Hauptverhandlung umfassend und vollständig ermittelt werden. Werden hingegen die strafzumessungsrelevanten Tatsachen in der Hauptverhandlung nicht vollständig dargelegt, können die nicht offenbarten Informationen ihren Einfluss auf die Strafverhängung nicht angemessen entfalten. Werden einzelne Tatsachen unzuverlässig verwertet, kann der Richter die Gerechtigkeit und Angemessenheit der Strafzumessung auch mit Hilfe detaillierter Strafzumessungsleitlinien kaum sicherstellen. Werden entscheidende Tatsachen nicht durch eine ordnungsgemäße Beweisaufnahme ermittelt, muss der Richter rein subjektiv entscheiden, ob er diese Tatsachen bei der Strafzumessung berücksichtigt. Damit wird die Ermittlung der Strafzumessungstatsachen aus dem Strafzumessungsverfahren herausgelöst und in die Black Box des willkürlichen Entscheidungsspielraums verlagert.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen haben das SnRStrZ 2010 und seine zehn Jahre später veröffentlichte endgültige Fassung, das SnR-StrZ 2020, die gerichtliche Untersuchung zu den Strafzumessungstatsachen detailliert geregelt. Die Ermittlung der Strafzumessungstatsachen ist Teil

500 Zu Details siehe Teil 2. D. II. 1. (Vgl. Seiten 90 ff.)

501 Chen.R., FXJ 2010, S. 9(9 f.).

der richterlichen Aufklärungspflicht. Das Volksgericht hat nicht nur die Tatsachen zu ermitteln, die zur Anwendung eines bestimmten gesetzlichen Strafrahmens auf den Angeklagten führen, sondern auch alle gesetzlichen oder ermessensabhängigen Strafzumessungsumstände⁵⁰² aufzuklären⁵⁰³.

In der chinesischen Hauptverhandlung werden die strafzumessungsrelevanten Beweismittel hauptsächlich von der Staatsanwaltschaft präsentiert. Der Staatsanwalt plant die Reihenfolge der Beweisführung nach der Art und den Merkmalen des Falles. Werden Beweismittel zur Schuldfeststellung und zur Strafzumessung getrennt vorgelegt, sind die Beweismittel zur Schuldfeststellung zuerst und die zur Strafzumessung danach vorzulegen.⁵⁰⁴

Neben der Staatsanwaltschaft haben auch andere Verfahrensbeteiligte das Recht, Beweisanträge zu stellen. Verlangt der Angeklagte, der Verteidiger, das Opfer oder sein Rechtsbeistand die Erhebung von während der Ermittlungsverfahren gesammelten Beweismitteln, so darf der Richter den Beweisantrag nur ablehnen, wenn er das Beweismittel nicht für erforderlich hält. Die Ablehnung ist zu begründen.⁵⁰⁵ Freilich geht § 244 Abs. 3 dtsch. StPO nochmal darüber hinaus. Der Antrag auf Erhebung eines zulässigen Beweises darf grundsätzlich nur in den in § 244 Abs. 3 S. 3 StPO genannten Fällen abgelehnt werden, auch wenn sie nur die Rechtsfolgen betreffen. In China dürfen alle von den Prozessparteien erhobenen Beweise erst nach der Beweisaufnahme als Grundlage für die Strafzumessung berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht für Beweise zugunsten des Angeklagten, gegen die beide Parteien nach einer außergerichtlichen Anhörung keine Einwände erhoben haben.⁵⁰⁶

Um sicherzustellen, dass alle für die Strafzumessung relevanten Tatsachen vollständig ermittelt werden, ist die gerichtliche Untersuchung wieder aufzunehmen, wenn sich nachträglich neue Tatsachen ergeben, die einer weiteren Ermittlung bedürfen.⁵⁰⁷ In der Hauptverhandlung können die Richter, wenn sie Zweifel an den Beweisen haben, die Verhandlung unterbrechen, um die Beweise in Augenschein zu nehmen und zu prüfen. Gegebenenfalls können sie auch die Staatsanwaltschaft anweisen, weitere Ermittlungen durchzuführen.⁵⁰⁸

502 Siehe Teil 2. B.II. 3. (Vgl. Seiten 63 ff.)

503 Art. 17 SnRStrZ 2020.

504 Art. 16 Abs. 1 SnRStrZ 2020.

505 Art. 20 SnRStrZ 2020.

506 Art. 19 Abs. 2 SnRStrZ 2020.

507 Art. 22 SnRStrZ 2020.

508 Art. 19 Abs. 1 SnRStrZ 2020.

Um eine umfassende Darstellung aller strafzumessungsrelevanten Tatsachen in der Hauptverhandlung zu ermöglichen, wurden im Rahmen der Strafzumessungsreform neue Formen des Beweismittels diskutiert. Besonders hervorzuheben ist die Einführung des Strafzumessungsermittlungsberichts (量刑调查报告, liang xing diao cha bao gao), der dem amerikanischen Presentence Investigation Report (PIS) entlehnt ist.⁵⁰⁹ Dieser Bericht wird nach den US-Bundesstrafprozessregeln (Federal Rules of Criminal Procedure) in der Regel von einem Bewährungshelfer (probation officer) erstellt und dem Gericht vor der Strafzumessung vorgelegt, um als wesentliche Grundlage für die Strafverhängung zu dienen.⁵¹⁰ Der PIS besteht aus zwei Hauptteilen: einem Bericht über die Angaben des Angeklagten und einem Bericht über die Straftat. Die Informationen werden vom Angeklagten selbst, seinen Angehörigen, dem Opfer und anderen Personen, die mit dem Vorleben des Angeklagten vertraut sind, bereitgestellt. Darüber hinaus enthält der Bericht Angaben über Vorstrafen, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten sowie die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten zur Strafzumessung.⁵¹¹

Da die verhängte Strafe nicht nur der Schuld des Täters entsprechen soll, sondern auch den Zweck der Spezialprävention widerspiegeln soll, hat der Richter bei der Strafzumessung eine Vielzahl von Umständen zu berücksichtigen, die mit der Strafbegründung nichts zu tun haben. Ein umfassender Bericht, der von einer objektiven Stelle außerhalb des Verfahrens erstellt wird, kann den Richtern in dieser Hinsicht wertvolle Informationen liefern.⁵¹² In China wird der Strafzumessungsermittlungsbericht hauptsächlich von der Organisation für ambulante Sanktionen erstellt. Die Stellungnahmen der Prozessbeteiligten zur Strafzumessung werden nicht in den Bericht aufgenommen, sondern dem Richter mündlich und direkt im Rahmen einer wechselseitigen Erörterung vorgetragen. Ansonsten ähnelt der Inhalt des Strafzumessungsberichts im Wesentlichen dem amerikanischen PIS.

Bereits vor der Strafzumessungsreform wurde der Strafzumessungsermittlungsbericht in der chinesischen Rechtspraxis im Rahmen der besonderen Strafverfahren gegen Minderjährige (未成年人刑事案件诉讼程序, wei cheng nian ren xing shi an jian su song cheng xu) angewandt (§

509 Chen.R., FXJ 2010, S. 9(11 ff.); Chen.R., 2011, S. 130 ff.; Gao.Y., ZGXSFFZZ 2008, S. 81(84 ff.).

510 Siehe: Federal Rules of Criminal Procedure, Rule 32, (c).

511 a.a.O. Rule 32, (c) und (d).

512 Vgl. Gao.Y., ZGXSFFZZ 2008, S. 81(81 f.).

§ 277 bis 287 StPG).⁵¹³ Gemäß dem Strafprozessgesetz können die Behörde für öffentliche Sicherheit, die Volksstaatsanwaltschaft und das Volksgericht je nach den Umständen den Hergang des Heranwachsens, die Beweggründe für die Straftat, die Betreuung und Erziehung sowie sonstige Umstände des minderjährigen Tatverdächtigen oder Angeklagten untersuchen (§ 279 StPG). Mit der Strafrechtsreform wurde klargestellt, dass das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Ermittlungsbehörden oder der Verteidiger diese Ermittlungsergebnisse in einem Ermittlungsbericht zusammenfassen, in der Hauptverhandlung verlesen und einer Beweisaufnahme unterziehen können.⁵¹⁴ Hier ergeben sich durchaus Parallelen zum deutschen Jugendstrafrecht und dem Bericht der Jugendgerichtshilfe (§§ 38, 43 JGG).

Aufgrund des beträchtlichen Arbeitsaufwands, den der Strafzumessungsermittlungsbericht im Strafverfahren mit sich bringt, wird er in anderen Strafverfahren außer in Jugendstrafsachen, in denen die Resozialisierung des Angeklagten im Vordergrund steht, nur selten eingesetzt. In jüngster Zeit findet jedoch die Verwendung von Ermittlungsberichten zunehmend Akzeptanz in der chinesischen Rechtspraxis, insbesondere bei geringfügigen Delikten.⁵¹⁵ In der neuesten Fassung der SnRStrZ wurde nicht nur die Regelung über den Ermittlungsbericht für jugendliche Angeklagte beibehalten⁵¹⁶, sondern auch der Bericht für Angeklagte eingeführt, die möglicherweise zu Überwachung⁵¹⁷ verurteilt werden oder deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Ein solcher Bericht, erstellt von der Organisation für ambulante Sanktionen, kann dem Richter als Grundlage für die Strafzumessung dienen.⁵¹⁸

513 Siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(84 ff.).

514 Art. 11 SnRStrZ 2010.

515 Beispielsweise berichteten die Medien, dass am 19. April 2007 vor dem Amtsgericht Fengtai in Peking ein Fall von vorsätzlicher Körperverletzung verhandelt wurde, bei dem der Leiter der Justizbehörde am Wohnort des Angeklagten vor Gericht erschien und einen „sozialen Ermittlungsbericht“ verlas. Siehe: „Pekinger Gericht bezieht erstmals moralische Leistung in die Strafzumessung ein“, in: Beijing Morning Post, 20. April 2007.

516 Art. 18 SnRStrZ 2020.

517 Die „Überwachung“ ist eine von fünf Arten der Hauptstrafe in China, zu Details siehe Teil 2. B. I. 1. (Vgl. Seiten 49 f.)

518 Art. 3 Abs. 1 SnRStrZ 2020.

3. Verschiedene Ausprägungen des Strafzumessungsverfahrens

Obwohl auf die Einführung des Tatinterlokuts verzichtet wurde, hat die Aufwertung des Strafzumessungsverfahrens dennoch zu einer gewissen Belastung der Hauptverhandlung geführt. Im Einklang mit dem Beschleunigungsgebot erlaubt das chinesische Strafprozessgesetz den Gerichten, bestimmte Verfahrensvorschriften je nach den besonderen Umständen des Falles zu vereinfachen, ohne dabei den Untersuchungsgrundsatz zu verletzen. Das Strafzumessungsverfahren ist daher in den verschiedenen Hauptverhandlungstypen unterschiedlich ausgeprägt.

So kann das relativ getrennte Modell von Schuldfeststellung und Strafzumessung in Fällen, in denen der Angeklagte seine Schuld nicht anerkennt, voll zum Tragen kommen. Hat der Angeklagte hingegen ein Geständnis abgelegt und bestreitet die von der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Taten nicht mehr, so vereinfacht sich die gerichtliche Untersuchung bezüglich der Strafbegründungstatsachen und die entsprechenden Erörterungen. In diesem Fall wird die gesamte Hauptverhandlung im Wesentlichen zu einem Strafzumessungsverfahren, in dem sich die gerichtliche Untersuchung und die wechselseitigen Erörterungen allein auf die Straffrage konzentrieren. Hat sich der Angeklagte schuldig bekannt und den Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft angenommen, wird das Strafzumessungsverfahren ebenfalls vereinfacht.⁵¹⁹ Der Schwerpunkt der Hauptverhandlung verlagert sich von der Schuld- und Straffrage auf die Frage, ob sich der Angeklagte freiwillig schuldig bekennt und die Sanktion akzeptiert.⁵²⁰

Nach dem chinesischen Strafprozessgesetz kann das erstinstanzliche Hauptverfahren (auch „Normalverfahren“ (普通程序, *pu tong cheng xu*) genannt) in zwei verschiedenen Graden vereinfacht werden. Wenn ein Fall in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fällt und der Sachverhalt der Straftat einfach ist, die Beweislage klar ist, der Angeklagte sich schuldig bekannt hat und keinen Einwand gegen die Verfahrensvereinfachung erhebt, kann das Gericht den Fall im „vereinfachten Verfahren“ (简易程序, *jian yi cheng xu*) verhandeln. (§§ 214 bis 221 StPG) Im vereinfachten

519 Chen.R., 2021, S. 431.

520 Siehe § 201 Abs. 1 StPG: „In einem Fall, in dem schuldig bekannt und die Sanktion angenommen wird, muss das Volksgericht in der Regel nach dem Recht beim Erlassen des Urteils die Bezeichnung des von der Volksstaatsanwaltschaft beschuldigten Straftatbestands und den Strafzumessungsvorschlag der Volksstaatsanwaltschaft annehmen, es sei denn, folgende Umstände liegen vor: 2. der Angeklagte bekennt sich unfreiwillig schuldig und nimmt unfreiwillig die Sanktion an“ in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(68).

Verfahren ist das Gericht hinsichtlich der Vernehmung des Angeklagten, der Vernehmung von Zeugen, der Anhörung von Sachverständigen und der wechselseitigen Erörterung nicht an den festen Ablauf der Hauptverhandlung gebunden, hat aber das Recht des Angeklagten auf ein letztes Wort zu gewährleisten (§ 219 StPG). Fällt ein Fall in die Zuständigkeit des Amtsgerichts, ist eine Strafe von weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe zu erwarten, ist der Sachverhalt einfach und die Beweislage klar, hat sich der Angeklagte schuldig bekannt, den Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft akzeptiert und keinen Einwand gegen die Vereinfachung des Verfahrens erhoben, kann das Gericht den Fall im „beschleunigten Verfahren“ (速裁程序, *su cai cheng xu*) verhandeln. (§§ 222 bis 226 StPG). Im beschleunigten Verfahren führt das Gericht in der Regel keine Beweisaufnahme und keine wechselseitigen Erörterungen durch und kann mehrere Fälle in einer Hauptverhandlung zusammen verhandeln, muss aber auch das Recht des Angeklagten auf ein letztes Wort gewährleisten (§ 224 StPG). Aus den Voraussetzungen für die Einleitung vereinfachter und beschleunigter Verfahren lässt sich ableiten, dass die Vereinfachung des Hauptverfahrens im chinesischen Strafprozessrecht von drei wichtigen Kriterien geleitet wird: der gesellschaftlichen Auswirkung des Falles, der Komplexität der Fallumstände und dem freiwilligen Verzicht des Angeklagten auf sein Recht auf rechtliches Gehör. Wenn eine Straftat der Öffentlichkeit erheblichen Schaden zugefügt hat oder in der Öffentlichkeit ein weitverbreitetes Gefühl der Vergeltung hervorgerufen hat, ist die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, den Fall nach den höchsten und strengsten Standards auszumitteln, um die Justizförmigkeit zu gewährleisten. Demgegenüber hat der Staat in Fällen geringeren Unrechts einen gewissen Entscheidungsspielraum, um das Verfahren aus Gründen der Prozessökonomie zu vereinfachen. Da die Wahrheitsfindung nach wie vor ein wichtiges Ziel des chinesischen Strafprozessrechts ist, muss die Verfahrensvereinfachung eine weitere Voraussetzung erfüllen: Der Sachverhalt muss so durchsichtig und die Beweislage so überzeugend sein, dass die Möglichkeit eines Fehlurteils trotz der Verfahrensvereinfachung ausgeschlossen erscheint. Besteht der Angeklagte darauf, im Verfahren der Schuldfeststellung und Strafzumessung in vollem Umfang angehört zu werden, können die staatlichen Justizbehörden aus Rücksicht auf die Verfahrensrechte des Angeklagten und den Grundsatz des „fair trial“ das Verfahren nicht vereinfachen. Legt der Angeklagte hingegen freiwillig ein Geständnis ab oder akzeptiert er die Strafzumessungsvorschläge der Staatsanwaltschaft, so kann dies als Verzicht auf seine Verteidigungsrechte

hinsichtlich der Schuld- und Straffrage angesehen werden, was die Vereinfachung des Verfahrens rechtfertigt.

Obwohl das Geständnis des Angeklagten nicht bedeutet, dass der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist, kann die Fülle der in der Einlassung des Angeklagten enthaltenen Informationen den Arbeitsaufwand des Schuldfeststellungsverfahrens zweifellos erheblich reduzieren. Bei der Strafzumessung muss der Richter jedoch unter Berücksichtigung verschiedener Strafzwecke eine angemessene Strafe finden, was nicht einfach durch die Annahme des Strafzumessungsvorschlags des Angeklagten gelöst werden kann. Selbst wenn der Angeklagte geständig ist, schließt dies nicht aus, dass er andere Vorstellungen von der Strafzumessung hat. Dies könnte dazu führen, dass in der Hauptverhandlung das Schuldfeststellungsverfahren vereinfacht und das Strafzumessungsverfahren vollständig beibehalten wird. Sobald der Angeklagte jedoch eine abweichende Meinung zur Anklage vertritt, kann er logischerweise den Strafzumessungsvorschlag des Staatsanwalts nicht akzeptieren. Da das Modell des Interlokuts in China nicht eingeführt worden ist und Schuldfeststellung und Strafzumessung in einer einzigen Hauptverhandlung stattfinden, können die Voraussetzungen für ein summarisches Strafzumessungsverfahren nicht erfüllt werden, solange das Schuldfeststellungsverfahren nicht vereinfacht worden ist.

Das SnRStrZ beinhaltet detaillierte Regelungen für die verschiedenen Ausprägungen des Strafzumessungsverfahrens in normaler und in unterschiedlichem Grad vereinfachter Hauptverhandlungen. In Fällen, in denen der Angeklagte kein Geständnis ablegt, erfolgt eine relativ eigenständige Trennung der Schuldfeststellungs- und Strafzumessungsverfahren.⁵²¹ Im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung sollen neben den Tatsachen zur Schuldfeststellung auch die Tatsachen zur Strafzumessung aufgeklärt werden. Der Angeklagte sowie sein Verteidiger haben die Möglichkeit, Beweiserhebungen zu beantragen, welche die Unschuld des Angeklagten oder eine Milderung der Strafe belegen. In der Phase der wechselseitigen Erörterungen initiiert das Gericht die Diskussion zwischen den beiden Parteien hinsichtlich der Schuldfeststellung. Im Anschluss daran werden beide Parteien durch das Gericht darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie im Rahmen der Strafzumessung debattieren und Vorschläge oder Meinungen zur Strafzumessung mit Begründungen äußern können. Die Teilnahme des

521 Art. 15 Abs. 1 SnRStrZ 2020.

Angeklagten und seines Verteidigers am Strafzumessungsverfahren beeinträchtigt nicht ihre Verteidigung auf Freispruch.⁵²²

Für Fälle, die durch Normalverfahren verhandelt werden und in denen der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat, wird die Hauptverhandlung, nachdem bestätigt wurde, dass der Angeklagte die in der Anklageschrift aufgeführten Tatsachen bestätigt hat, sich freiwillig zu einem Geständnis bereit erklärt hat und über die Rechtsfolgen im Bilde war, hauptsächlich auf die Frage der zu verhängenden Strafe konzentriert. Die gerichtliche Untersuchung sowie die wechselseitigen Erörterungen können entsprechend leicht vereinfacht werden.⁵²³ Für Fälle, die durch vereinfachtes Verfahren verhandelt werden, wird die Hauptverhandlung, nachdem bestätigt wurde, dass der Angeklagte die in der Anklageschrift aufgeführten Tatsachen bestätigt hat, sich freiwillig zu einem Geständnis bereit erklärt hat und über die Rechtsfolgen im Bilde war, *nur* auf die Straffrage beschränkt, wobei eine Differenzierung zwischen Schuldfeststellung und Strafzumessung nicht erfolgt. Das Recht des letzten Wortes des Angeklagten ist jedoch zu gewährleisten.⁵²⁴ Für Fälle, die durch beschleunigtes Verfahren verhandelt werden, wird die Hauptverhandlung nach Bestätigung der Freiwilligkeit, Echtheit und Rechtmäßigkeit des Schuldbekenntnisses sowie der Annahme der Sanktion durch den Angeklagten ohne Durchführung eines Schuldstellungs- und Strafzumessungsverfahrens abgeschlossen. Das Recht des letzten Wortes des Angeklagten soll auch gewährleistet werden.⁵²⁵

II. Strafzumessungsbegründung in chinesischen Strafurteilen

Die innerprozessuale Transparenz des Strafzumessungsverfahrens bezieht sich nicht nur auf die Transparenz des richterlichen Strafzumessungsvorgangs gegenüber den Verfahrensbeteiligten, sondern auch auf die Transparenz gegenüber dem Gericht des zweiten Rechtszugs. Die revisionsrechtliche Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils erfolgt in China im Wesentlichen durch Akteneinsicht. Grundlage hierfür ist die ausführliche Begründung der Strafzumessung im Urteil.

Vor der Strafzumessungsreform wurde der Frage der Strafzumessung in der Hauptverhandlung allerdings wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

522 Art. 15 Abs. 3 SnRStrZ 2020.

523 Art. 14 SnRStrZ 2020.

524 Art. 13 Abs. 1 SnRStrZ 2020.

525 Art. 12 Abs. 1 SnRStrZ 2020.

Die richterlichen Entscheidungen zur Strafzumessung basierten häufig auf minimalen Informationen und wurden daher in den Urteilen selten ausführlich begründet. Selbst in den wenigen Fällen, in denen eine Strafzumessungsbegründung vorlag, beschränkte sich diese in der Regel auf eine allgemeine Beschreibung der relevanten gesetzlichen Strafzumessungstatbestände, wie etwa nachträgliche Selbstanzeige, Notwehr oder Notstand, ohne nähere Erläuterung, warum eine bestimmte Strafe verhängt wurde.⁵²⁶ Die Einführung der Begründungspflicht war daher ein zentrales Element der Strafzumessungsreform. Nach der SnRStrZ 2010 sind die Volksgerichte verpflichtet, in den Strafurteilen die Gründe für die Strafzumessung darzulegen. Die Begründung muss folgende Punkte enthalten: die festgestellten strafzumessungsrelevanten Tatsachen und deren Einfluss auf die Strafzumessung; die Annahme oder Ablehnung der Strafzumessungsvorschläge der Staatsanwaltschaft, der Privatkläger, der Angeklagten und ihrer Verteidiger sowie der Opfer und ihrer Rechtsvertreter, die Stellungnahmen und die richterlichen Begründungen für die Annahme oder Ablehnung; sowie die rechtlichen Grundlagen für die vom Gericht verhängte Strafe.⁵²⁷ Die Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die einzelnen Schritte der Strafzumessung im Urteil wiedergegeben werden.⁵²⁸

Die richterliche Begründung der Strafzumessung in den Urteilen ist nach der Reform zunehmend zum Standard geworden. Eine empirische Studie, die 97 Strafurteile der Volksgerichte aus dem Zeitraum von Oktober 2010 bis September 2011 (ein Jahr nach Erlass der SnRStrZ 2010) analysiert hat⁵²⁹, zeigt positive Ergebnisse: In 71 Urteilen, d.h. 73,19 % der Gesamtzahl, wurden alle Beweismittel und die festgestellten Tatsachen detailliert aufgeführt; in 34 Urteilen, in denen die Staatsanwaltschaft oder andere Verfahrensbeteiligte Stellungnahmen zur Strafzumessung abgegeben hatten, ging der Richter im Urteil auf diese Stellungnahmen ein; und alle 97 Urteile enthielten die relevanten Gesetzesbestimmungen und Rechtsauslegungen, die die rechtlichen Grundlagen des Urteils klar darlegten.⁵³⁰

Die Studie hat jedoch auch Defizite bei der Begründung der Strafzumessung aufgezeigt: In 63 von 97 Fällen wurde neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt, wobei in keinem dieser Urteile eine Begründung

526 Peng.H., XTDXXB 2007, S. 30(32).

527 Siehe: § 16 SnRStrZ 2010.

528 Siehe: Mitteilungen des Obersten Volksgerichts zur Umsetzung der Vereinheitlichung des Strafmaßes, Art. 5, Abs. 3.

529 Li.Q., ZGXSFFZ 2012, S. 111(112).

530 Li.Q., a.a.O. S. 112.

für die Verhängung der Geldstrafe enthalten war. In 64,95 % der Urteile wurden Nebenstrafen gänzlich ohne Begründung verhängt. Von den 33 Urteilen, in denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, enthielten zwar alle eine Begründung für die Strafaussetzung, diese war jedoch häufig zu allgemein gehalten und ließ keine Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls erkennen.⁵³¹

Eine umfassendere und detailliertere empirische Studie, die einige Jahre nach der Strafzumessungsreform durchgeführt wurde, zeigte, dass diese Defizite fortbestehen. Die Forscher analysierten 100 zufällig ausgewählte erstinstanzliche Strafurteile von zehn Bezirksgerichten in China aus den Jahren 2014-2015. Die Analyse ergab, dass der Sprachstil der Strafzumessungsbegründung weitgehend allgemein und formelhaft ist, wobei viele Begründungen zu einfach und ohne die notwendige Argumentation sind.⁵³² Beispielsweise kann nach § 67 ch-StGB gegen einen Täter, der sich selbst angezeigt hat, eine Strafe leichteren Grades oder eine abgemildert leichte Strafe verhängt werden⁵³³.

In einigen Urteilen wurde nur die Tatsache der Selbstanzeige und die Rechtsgrundlage für die Strafmilderung festgehalten, ohne zu erläutern, warum eine abgemildert leichte Strafe verhängt wurde und nicht eine Strafe leichteren Grades.⁵³⁴ Auch die Begründung von Nebenstrafen wird häufig vernachlässigt.⁵³⁵ Diese empirischen Untersuchungen verdeutlichen die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung der Strafzumessungsbegründung in der chinesischen Praxis, um sowohl die Qualität der Urteilsfindung als auch die Effektivität der revisionsrechtlichen Kontrolle zu gewährleisten.

III. Vergleich mit Deutschland

Obwohl der Begriff „Strafzumessungsverfahren“ in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft nicht verbreitet ist, finden sich doch zahlreiche Überlegungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, den von subjektiven Vorstellungen der Richter geprägten Strafzumessungsvorgang durch verschiedene

531 Li.Q., a.a.O. S. 112.

532 Peng.W., FZYSHFZ 2017, S. 106(108).

533 Zum Unterschiede zwischen „Strafe leichteren Grades“ und „abgemildert leichte Strafe“ siehe Teil 2. B. II. 4. (Vgl. Seite 64.)

534 Peng.W., a.a.O. S. 110.

535 Peng.W., a.a.O. S. 108 f.

Verfahrensregeln zu normieren und damit die Blackbox der Strafzumessung transparenter zu machen. Diese Ansätze waren und sind auch im deutschen Strafprozessrecht von Bedeutung.

Die Diskussion über das Modell des Tatinterlokuts begann in Deutschland wesentlich früher als in China. Bereits 1925 wurde vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Täterpersönlichkeit und der Behandlungsprobleme im Strafprozess die Idee entwickelt, das Strafverfahren nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Schwurgerichtsverfahrens in zwei Abschnitte zu gliedern. Der erste Abschnitt sollte der Tatfeststellung und dem Schuld- oder Freispruch dienen, während der zweite Abschnitt der präventiven und kriminalpädagogischen Aufgabe der Persönlichkeitserforschung und Strafzumessung gewidmet sein sollte.⁵³⁶ Diese Idee wurde insbesondere seit den 1970er Jahren intensiv diskutiert.⁵³⁷ Die Befürworter des Modells sahen den Vorteil darin, dass sich im Falle eines Freispruchs die Frage der Strafzumessung gar nicht stellen würde. Angeklagte, die freigesprochen werden könnten, müssten nicht unnötigerweise mit strafelevanten Informationen wie Vorstrafen belastet werden.⁵³⁸ Entscheidend war auch, dass die Hauptverhandlung nach dem Schuldspruch in eine neue Phase eintreten konnte, in der die Grundlage für eine sorgfältige Entwicklung von Resozialisierungsplänen geschaffen werden konnte.⁵³⁹

Trotz dieser Vorteile wurde der Grundgedanke einer verfahrensrechtlichen Zäsur, die Zweiteilung des Prozesses in Schuld- und Straffrage, bald als unrealistisch verworfen. Dies lag vor allem an den knappen personellen Ressourcen in der Justiz und der angespannten Haushaltslagen.⁵⁴⁰ Dennoch fand eine alternative, „informelle“ Variante des Tatinterlokut-Modells⁵⁴¹ rasch Unterstützer. Dabei geht es darum, dass das Gericht während der laufenden Hauptverhandlung nach Beratung seine Auffassung über die Schuld des Angeklagten zum Ausdruck bringt, was zu einer „Verlagerung

536 Goldschmidt, DJZ 1920, 162(162ff.); vgl. Jescheck, ZStW 86(1974), S. 761(767).

537 Roxin/Schünemann, 2022, § 44 Rn. 82; Eingehend Achenbach, JR 1974, S. 401(401ff.); Dölling, 1978, S. 1 ff.; Herrmann, ZStW 100 (1988), S. 41(41 ff.); Moos, ZStW 103 (1991), S. 553(553 ff.); Bruns/Güntge, 2019, Kap.22, Rn. 2 f.

538 Schöch, in: Schreiber/Beulke(Hrsg.), Strafprozeß und Reform, 1979, S. 59; Vgl. Bruns/Güntge, 2019, Kapital.22, Rn. 2.

539 Jung, 2023, S. 307(309).

540 Vgl. Bruns/Güntge, 2019, Kapital.22, Rn.3.

541 Bruns/Güntge, a.a.O. Rn. 3; vgl. Roxin/Schünemann, 2022, § 44 Rn. 83.

des Schwerpunkts der Hauptverhandlung in den Bereich des Rechtsfolgen-ausspruchs hinein erfolgen führen könnte.“⁵⁴²

Ähnlich der empirischen Untersuchung in China wurde dieses Modell des „informellen“ Tatinterlokuts vor niedersächsischen Gerichten erfolgreich erprobt und als „Göttinger Modell“ bekannt.⁵⁴³ In dem 1985 veröffentlichten Alternativentwurf „Reform der Hauptverhandlung“ (abgekürzt: AE-StPO-HV) findet sich sogar ein ausgearbeiteter Gesetzesvorschlag.⁵⁴⁴ Danach soll, wenn sich im ersten Teil der Hauptverhandlung ergibt, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, dies in einem Zwischenurteil festgestellt werden, das an das Gericht grundsätzlich gebunden ist (§§ 239 Abs. 3-5, 240 AE-StPO-HV).⁵⁴⁵ Der zweite Teil der Hauptverhandlung soll sich möglichst unmittelbar an den Zwischenbescheid anschließen.⁵⁴⁶ Dieses Modell wurde jedoch als nicht mit der deutschen Verfahrensrealität vereinbar angesehen und konnte den Gesetzgeber letztlich nicht überzeugen. Ein wesentlicher Kritikpunkt war, dass der vom Gericht während der laufenden Hauptverhandlung erlassene Zwischenbescheid keine Urteilswirkung hatte und daher von den Prozessbeteiligten als Vorverurteilung des Richters während der noch laufenden Hauptverhandlung in Frage gestellt werden konnte.⁵⁴⁷ In den fünfzig Jahren, die seit der Diskussion der Zweiteilung der Hauptverhandlung vergangen sind, wird diese Idee heute nur noch selten diskutiert. Der Grund dafür liegt möglicherweise darin, dass die Rahmenbedingung dieser Idee - das Resozialisierungskonzept - in der Strafrechtstheorie an Bedeutung verloren hat.⁵⁴⁸ Dennoch gibt es nach wie vor Befürworter, die der Meinung sind, dass das Modell des Tatinterlokuts zumindest als eine optionale Wahlmöglichkeit bestehen bleiben sollte, das in Fällen, bei denen die Strafzumessung im Mittelpunkt steht, sinnvoll angewendet werden könnte, da die Strafzumessung stärker in den Fokus praktischer und grundlegender strafrechtlicher Fragestellungen gerückt und klarer von der Schuldfrage getrennt werden sollten.⁵⁴⁹

542 Bruns/Güntge, a.a.O. Rn. 3; Eingehend Dölling, 1978, S. 78 ff.; Hermann, ZStW 100 (1988), S. 41(74 ff.).

543 Dölling, 1978, S.17 ff.

544 Baumann u.a., 1985, S.9 ff. vgl. Hermann, ZStW 100 (1988), S. 41(74); Roxin/Schöne-mann, 2022, § 44 Rn. 83.

545 Baumann u.a., 1985, S. 18 f.

546 Baumann u.a., 1985, S. 6.

547 Bruns/Güntge, 2019, Kap.22, Rn. 3.

548 Jung, 2023, S. 307(312).

549 Jung, a.a.O. S. 316, 324.

Heutzutage folgt das deutsche Strafprozessrecht einem ähnlichen Weg wie China bei der Transparenz des Strafzumessungsverfahrens. Zwar gibt es in Deutschland keinen formellen oder informellen Zwischenbescheid des Richters zwischen den Tat- und Rechtsfolgenverhandlungen, jedoch wird durch die Bestimmungen, dass die Ermittlung der strafzumessungsrelevanten Tatsachen und die Debatten der Prozessbeteiligten über die Straffrage in der Hauptverhandlung eine wichtige Rolle einnehmen, eine innerprozessuale Transparenz in der Strafzumessung des Richters gewährleistet.

In der deutschen Hauptverhandlung erfolgt die Ermittlung des Sachverhalts einschließlich der strafzumessungsrelevanten Tatsachen im Wesentlichen durch die Vernehmung des Angeklagten zur Sache (§ 243 Abs. 5 S. 2 StPO) und die sich daran anschließende Beweisaufnahme, die in den §§ 244 bis 257a StPO geregelt ist. Anders als in China gehört in Deutschland die Vernehmung des Angeklagten nicht zur Beweisaufnahme. Auch seine Einlassung gilt nicht als Beweismittel im formellen Sinne.⁵⁵⁰ Die Vernehmung des Angeklagten hat stets vor der Beweisaufnahme stattzufinden⁵⁵¹, um sicherzustellen, dass der Angeklagte Gelegenheit erhält, sich vor Gericht umfassend zu verteidigen, so dass seine Einlassung bei der anschließenden Beweisaufnahme mit ihrem vollen Gewicht berücksichtigt werden kann.⁵⁵² Gegenstand der Vernehmung sind der dem Angeklagten „in der Anklageschrift zur Last gelegte geschichtliche Vorgang“ sowie die für die Rechtsfolgenfrage bedeutsamen Umstände.⁵⁵³

Die Beweisaufnahme, die auf die Vernehmung des Angeklagten folgt, dient der umfassenden Ermittlung der Tatsachen. Gemäß § 244 Abs. 2 StPO hat das Gericht die Aufklärungspflicht, d.h., es ist verpflichtet, die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle entscheidungsrelevanten Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken. Dies umfasst nicht nur die Tatsachen zur Schuldfrage, sondern auch alle für die Strafzumessung relevanten Tatsachen, insbesondere der persönlichen Umstände des Angeklagten.⁵⁵⁴ Der Umfang der Beweisaufnahme zu Strafzumessungstatsachen hängt von ihrer Relevanz ab. Da eine angemessene Strafzumessung die Persönlichkeit des Angeklagten berücksichtigt, muss die Beweisaufnahme entsprechend

550 Aber sie wird in der Literatur als: „Beweismittel im weiteren Sinn“ eingeordnet, vgl. Fezer, JuS 1977, S. 234(234).

551 KG, StV 82,10.

552 LR/Becker, § 244 Rn. 4.

553 Meyer-Goßner/Schmitt, § 243 Rn. 29.

554 BGH StV 1998 S. 636(636); BGH StraFo 2016, S. 347 f.

darauf erstreckt werden, was im Katalog des § 46 Abs. 2 StGB seinen Niederschlag findet.⁵⁵⁵ Außerdem hat die Rechtsprechung bereits 1951 festgestellt, dass der Tatrichter bei der Feststellung und Wertung von Strafzumessungstatsachen nicht durch den Anklagegrundsatz beschränkt ist. Er darf vielmehr alle Umstände berücksichtigen, die für die Strafzwecke von Bedeutung sind.⁵⁵⁶

In der Beweisaufnahme müssen alle entscheidungsrelevanten Tatsachen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form des Beweismittels, nämlich durch Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein, und unter Beachtung der Prozessmaximen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit aufgeklärt werden.⁵⁵⁷ Die Einhaltung strenger Förmlichkeit der Beweiserhebung verlangt, dass alle für die Rechtsfolgenfrage erheblichen Umstände, einschließlich der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten wie das Vorleben, der Werdegang, die berufliche Ausbildung und Tätigkeit sowie die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, in diesen vier Beweismitteln durch entsprechend geregelte Verfahren (mit Ausnahme des Augenscheins) in der Hauptverhandlung präsentiert werden.⁵⁵⁸

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die richterliche Strafzumessung ausschließlich auf der Vernehmung des Angeklagten sowie den durch die Beweisaufnahme mit den vier Beweismitteln gewonnenen Informationen basieren muss. Gemäß § 261 StPO muss sich die richterliche Beweiswürdigung auf den „Inbegriff der Verhandlung“ stützen. Dies impliziert, dass jede sonstige Tätigkeit des Gerichts in der Hauptverhandlung, die dazu dient, Gewissheit über das Vorliegen eines bestimmten entscheidungserheblichen Sachverhalts zu erlangen, zur Informationsgrundlage für die Strafzumessung werden kann.⁵⁵⁹ Beispielsweise gehören äußere Erscheinung, Mimik, Gestik, Auftreten und Sprachverhalten der Beweispersonen zum „Inbegriff der Verhandlung“.⁵⁶⁰ Trotzdem bleibt die Grundlage der richterlichen Strafzumessung stets auf eine transparente, von allen Verfahrensbeteiligten gemeinsam durchgeführte Hauptverhandlung beschränkt und wird durch die gesetzlich vorgesehenen Verfahrenshandlungen demonstriert.

Im chinesischen Strafverfahrensrecht werden Beweise in acht Kategorien eingeordnet, nämlich: (1) Sachbeweis; (2) Urkunden; (3) Zeugenaussagen;

555 Bruns/Güntge, 2019, Kap. 20, Rn. 7.

556 BGH NJW 1951, S. 769(769); vgl. Bruns/Güntge, a.a.O. Rn. 9.

557 Eisenberg, 2017, Rn. 35; LR/Becker, § 244 Rn. 17.

558 Vgl. Schäfer/Sander/van Gemmeren, 2017, Rn. 1274.

559 LR/Becker, § 244 Rn. 3.

560 Meyer-Goßner/Schmitt, § 261 Rn. 5; vgl. BGH 5 StR 175/20 vom 18.8.2020.

(4) Aussagen des Verletzten; (5) Geständnisse sowie Aussagen und Verteidigung sowie Erklärungen des Tatverdächtigen/Angeklagten; (6) Gutachten des Sachverständigen; (7) Protokolle, wie etwa über Augenschein, Untersuchung, erkennungsdienstliche Maßnahmen oder Ermittlungsexperimente; (8) Video- oder Audiomaterialien und elektronische Daten.⁵⁶¹ Obwohl das StPG auch spezifische Standards für die Verwertung der verschiedenen Beweisarten festlegt, beschränkt es nicht strikt die Präsentation bestimmter Beweisarten auf bestimmte Formen bei der Beweisaufnahme wie in Deutschland. Beispielsweise können Zeugenaussagen und Gutachten des Sachverständigen in der Regel wie Urkunden durch Verlesung in die Verhandlung eingebracht werden.⁵⁶² Nur wenn Verfahrensbeteiligte gegen diese Beweise Zweifel haben und das Gericht persönliche Vernehmung für erforderlich hält, müssen die Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung erscheinen.⁵⁶³

Darüber hinaus, obwohl das StPG die gesetzlichen Beweisarten festlegt, schließt es nicht die Möglichkeit aus, dass andere Materialien, die nicht zu diesen Kategorien gehören, als Beweismittel anerkannt werden können. Das Gesetz trifft keine klaren Regelungen darüber, ob solche Materialien in der Beweisaufnahme dargestellt und als Entscheidungsgrundlage berücksichtigt werden können. In der Praxis führen Staatsanwälte und Verteidiger manchmal Diskussionen darüber, ob ein bestimmtes Material zur den „gesetzlichen Beweisarten“ gehören. Dennoch wird das Gericht in der Regel solche Materialien nicht allein aufgrund dieses Streits von der Entscheidungsfindung ausschließen.⁵⁶⁴ Ein Beispiel hierfür ist der Strafzumessungsermittlungsbericht, der trotz seiner fehlenden Klassifizierung in eine der acht gesetzlichen Beweisarten zunehmend als Beweismittel zur Straffrage verwendet wird und von den Gerichten akzeptiert wird.

In der deutschen Hauptverhandlung gibt es zwar keinen vergleichbaren Strafzumessungsermittlungsbericht, der von einer außerhalb des Strafverfahrens stehenden unabhängigen Institution erstellt wird (allenfalls Bericht der Jugendgerichtshilfe nach § 38 JGG weist gewisse Parallelen auf), jedoch fallen die im Strafzumessungsermittlungsbericht enthaltenen Informationen unter die im § 46 Abs. 2 StGB genannten strafzumessungsrelevanten Tatsachen. Diese Tatsachen gehören somit zum Bereich der Aufklärungs-

561 Siehe: § 50 Abs. 1 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(38).

562 Siehe: § 195 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(67).

563 Siehe: § 192 Abs. 1,3 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(66).

564 Chen.R., 2021(2), S. 270.

pflicht des Richters und müssen in der Beweisaufnahme in Form einer der vier Beweismittel dargestellt werden. Beispielsweise können Auszüge aus dem Bundeszentralregister (§ 39 Abs.1 Nr.1 BZRG) und dem Fahr-eignungsregister (§ 28 StVG) als Urkunden zur Feststellung der in ihnen enthaltenen Daten nach § 249 Abs.1 S.2 StPO verlesen werden.⁵⁶⁵ Zur Ermittlung der Verdienstbescheinigungen, schriftlichen Erklärungen des Arbeitgebers über Art und Qualität der beruflichen Tätigkeit, Äußerungen des Geschädigten über die Höhe des Schadens und der Schadenswieder-gutmachung oder Äußerungen des Bewährungshelfers werden persönliche Vernehmungen nach § 250 S.2 StPO durchgeführt.⁵⁶⁶

Die im chinesischen Strafzumessungsermittlungsbericht beinhalteten subjektiven Bewertungen oder Prognosen der Gefährlichkeit und Resozia-lisierungsmöglichkeiten des Straftäters können jedoch nicht direkt als Ge-genstand der Beweisaufnahme in der deutschen Hauptverhandlung ermit-telt werden. Denn die Wertungen und Legalprognosen (z.B. Sozialprognose gemäß § 56 Abs.1 StGB; Gefährlichkeitsprognose gemäß §§ 63 ff. StGB), die das Gesetz dem Richter überträgt, sind Teil der Rechtsanwendung (Subsumtion) und somit nicht dem Beweis zugänglich.⁵⁶⁷ Gegenstand der Beweisaufnahme sind lediglich die Tatsachen und Erfahrungssätze, auf denen die Wertung oder Prognose aufbaut.⁵⁶⁸ Aber die Gutachten des Sachverständigen als Unterstützung bei der richterlichen Wertung oder Prognose sind dadurch nicht ausgeschlossen (etwa bei der Gefährlichkeits-prognose nach § 63 StGB⁵⁶⁹). Diese Gutachten dienen dazu, dem Gericht eine fundierte Grundlage für seine Entscheidungsfindung zu bieten, indem sie wissenschaftliche und fachliche Erkenntnisse bereitstellen, auf denen der Richter seine Wertung stützen kann. Versuche, wissenschaftlich abge-sicherte, kriminologische Prognosemethoden zum Standard zu machen, etwa durch Leitfäden wie der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)⁵⁷⁰, haben sich bisher nicht durchsetzen können.

Ein weiterer Aspekt, der Ähnlichkeiten mit dem chinesischen Strafver-fahren aufweist, ist die Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung aus Grün-den der Prozessökonomie. Nach der im Jahr 2009 eingeführten Vorschrift

565 Schäfer/Sander/van Gemmeren, 2017, Rn. 1288.

566 Schäfer/Sander/van Gemmeren, a.a.O. Rn. 1290.

567 LR/Becker, § 244 Rn. 5.

568 LR/Becker, a.a.O. Rn. 5.

569 Vgl. NK/Pollähne, § 63 Rn. 64; Eisenberg, 2017, Rn. 1815.

570 Brettel, StV 2005, S. 99(99); krit. Graebisch/Burkhardt, StV 2008, S. 327(328).

des § 257c StPO⁵⁷¹ kann sich das Gericht in „geeigneten Fällen“ mit den Verfahrensbeteiligten über die Rechtsfolgen verständigen (§ 257c Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 StPO). Diese Verständigung, bis zu gesetzlichen Regelungen auch als Absprache oder (abwertend) als „Deal“ bekannt, weist viele interessante Gemeinsamkeiten zu dem in China im Jahr 2018 eingeführten Institut der Absprache auf, welche im folgenden Teil der Arbeit detailliert behandelt werden (Siehe: 5.Teil C). In Bezug auf die Vereinfachung der Hauptverhandlung haben beide Institute jedoch ähnliche Wirkungen, indem sie das Schwergewicht der gerichtlichen Tätigkeit von der Schuldfeststellung auf die Strafzumessung verlagern. Die Knüpfung der Verständigung an das Vorliegen eines Geständnisses (§ 257c Abs. 2 S. 2 StPO) führt „in gewisser Weise zu einem Schuldinterlokt“⁵⁷², da das Gericht zwar weiterhin das Geständnis des Angeklagten auf Glaubhaftigkeit überprüfen muss (Untersuchungsgrundsatz) und den durch das Geständnis verfahrensgegenständlich gewordenen Sachverhalt einer rechtlichen Würdigung unterzieht, die Beweisaufnahme über den Schuldspruch sich jedoch auf ein Minimum beschränkt, wenn dem Geständnis Glauben geschenkt wird.⁵⁷³ Die Gerichte beschränken sich nach Ablegung eines Geständnisses in der Praxis nicht selten auf einen Abgleich mit dem Akteninhalt und verneinen, wenn dieser positiv ausfällt, einen weiteren Aufklarungsbedarf.⁵⁷⁴

Im deutschen Strafprozess existieren noch zwei weitere besondere Arten der vereinfachten Verfahren, nämlich das beschleunigte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren. Das beschleunigte Verfahren weist in Bezug auf seine Voraussetzungen und den Grad der Vereinfachung eine hohe Ähnlichkeit zu seinem chinesischen Pendant auf. Es kann nur angewendet werden, wenn der Fall in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fällt, aufgrund eines einfachen Sachverhalts oder klarer Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist (§ 417 StPO), und die verhängte Strafe nicht über ein Jahr Freiheitsstrafe ohne Maßregel der Besserung und Sicherung beträgt (§ 419 Abs. 1 S. 2 StPO). Die Besonderheiten im Vergleich zum Normalverfahren bestehen darin, dass eine Ladung des Angeklagten nur erfolgt, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird (§ 418 Abs. 2 S. 1 StPO). Zudem können die meisten Be-

571 Siehe: BGBl. I, 2009, S. 2353 ff.

572 Bruns/Güntge, 2019, Kap. 22, Rn. 4.

573 Bruns/Güntge, a.a.O. Rn. 4. Zu Gefahren für falsche, meist schlanker (Teil)Geständnisse im Rahmen verfahrensbeendender Verständigungen (§ 257c StPO) vgl. auch LR/Schuster, Vor § 359 Rn. 11.

574 Altenhain/Hagemeyer/Haimerl, NStZ 2007 S. 71(76).

weismittel mit Zustimmung aller anwesenden Verfahrensbeteiligten durch Verlesung der Protokolle oder anderer schriftlicher Unterlagen präsentiert werden, einschließlich der persönlichen Vernehmung der Zeugen, Sachverständigen, Mitschuldigen sowie der Erklärung von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen, Erkenntnisse und über diejenigen ihrer Angehörigen (§ 420 StPO).

Das beschleunigte Verfahren wird in der Wissenschaft heftig kritisiert (aber auch selten praktiziert), da es möglicherweise gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen könnte.⁵⁷⁵ Eine umfassende Untersuchung der Persönlichkeit des Täters sowie der darauf basierenden Strafzumessungsumstände ist im beschleunigten Verfahren nahezu praktisch unmöglich. Daher ist dieses „Schnellverfahren“ lediglich dann zu empfehlen, wenn der Sachverhalt ohne umfangreiche Beweiserhebung und -bewertung schematisch festgestellt werden kann. Bei anhaltenden aufrührerischen Demonstrationen hingegen wäre es unangebracht, da in solchen Fällen bei der Strafzumessung die Gefahr einer einseitigen Betonung der Generalprävention besteht.⁵⁷⁶

Das Strafbefehlsverfahren ist eine andere Art des summarischen Strafverfahrens im deutschen Strafprozess mit weitaus höherer praktischer Bedeutung. Im Verfahren vor dem Strafrichter oder zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden (§ 407 Abs. 1 S. 1 StPO). Durch Strafbefehl dürfen nicht nur Geldstrafe und verschiedene Nebenstrafen und -folgen verhängt werden (§ 407 Abs. 2 S. 1 StPO), sondern auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt wird, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird und der Angeschuldigte einen Verteidiger hat (§ 407 Abs. 2 S. 2 StPO).

Im Vergleich zum vereinfachten und beschleunigten Verfahren im chinesischen Recht vereinfacht das deutsche Strafbefehlsverfahren das Normalverfahren so vollständig, dass keine Hauptverhandlung stattfindet. Es kann sogar als ein Ersatzmodell der Schuldfeststellung und Strafzumessung angesehen werden, wobei die Entscheidungen des Richters rein auf der Akten-einsicht basieren. Das Verfahren gilt auch für den Angeklagten weit weniger belastend, da die „Prangerwirkung“ einer öffentlichen Hauptverhandlung entfällt. Aufgrund des summarischen Charakters gilt es aber gleichzeitig als

575 Siehe: Ambos, Jura 1998, S. 281(289); vgl. Roxin/Schünemann, 2022, § 62 Rn. 1; Beulke/Swoboda, 2020, Rn. 804.

576 Roxin/Schünemann, 2022, § 62 Rn. 1.

besonders fehleranfällig⁵⁷⁷. Der Richter muss jedoch dem Untersuchungsgrundsatz folgen. Mangels hinreichenden Tatverdachts muss der Richter den Erlass des Strafbefehls ablehnen, was die gleiche Wirkung hat wie die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO).⁵⁷⁸ Wenn der Richter keine Bedenken gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft hat, kann er den Strafbefehl erlassen, darf aber nicht von den festgesetzten Rechtsfolgen im Antrag abweichen (§ 408 Abs. 3 S.1 StPO), weil die vollständige Übereinstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht über die rechtliche Beurteilung der Tat und bezüglich der festzusetzenden Rechtsfolge die Voraussetzung für die Aburteilung durch Strafbefehl ist.⁵⁷⁹ Bei Bedenken des Richters oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung im Antrag abweichen möchte, muss eine Hauptverhandlung stattfinden (§ 408 Abs. 3 StPO). Wenn der Richter von der rechtlichen Beurteilung oder von der beantragten Rechtsfolgen im Strafbefehlsantrag abweichen möchte und die Staatsanwaltschaft auf ihrem Antrag beharrt, muss eine Hauptverhandlung durchgeführt werden (§ 408 Abs. 3 StPO). Aus dieser Perspektive hat der Strafbefehlsantrag eine ähnliche „Bindungskraft“ für den Richter wie der Strafzumessungsvorschlag der chinesischen Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen die Beschuldigten sich schuldig bekennen und die Sanktion akzeptieren⁵⁸⁰.

Wie *Puppe* gezeigt hat, wird dem Richter in einem Rechtsstaat viel Macht gegeben, aber der Unterschied zwischen einem Richterspruch und einem Machtspruch liegt darin, dass der Richter seinen Spruch begründen muss.⁵⁸¹ Im Gegensatz zur chinesischen Praxis, die der Bedeutung der Strafzumessungsbegründung weniger Aufmerksamkeit schenkt, steht der Begründungszwang im deutschen Recht im Mittelpunkt der Kontrolle richterlicher Strafzumessungsentscheidungen.⁵⁸² Der Begründungszwang ist wesentlich für die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit der Strafzumessungsentscheidungen.⁵⁸³ Ohne die ausführliche Darlegung der Gründe durch den Richter wäre die revisionsrechtliche Überprüfung, die auf der Akteneinsicht basiert, technisch erschwert und praktisch fast

577 Jehle, FPPK 2013 S.220(224 f.); Kemme/Dunkel, StV 2020, S.52(52); LR/Schuster, Vor § 359, Rn. 11, § 371 Rn. 1 m.w.N.

578 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 408 Rn. 7.

579 Meurer, JuS 1987, S. 882(883); Meyer-Goßner/Schmitt, § 408 Rn. 11.

580 Zu Details siehe Teil 5. C. I. (Vgl. Seiten 238 ff.)

581 Puppe, NSTz 2012, S. 409

582 Vgl. Albrecht, 1994, S. 151 ff.

583 Albrecht, a.a.O. S. 151.

unmöglich,⁵⁸⁴ da nur so gewährleistet werden kann, dass der Strafzumessungsvorgang transparent und nachvollziehbar ist.

Im deutschen Urteil müssen die Grundlagen in jeder der drei Phasen des Strafzumessungsvorgangs⁵⁸⁵ angegeben werden. Gemäß § 267 Abs. 3 StPO ist der Richter verpflichtet, nicht nur die für die Zumessung der Strafe bestimmenden Umstände, sondern auch die für die Strafraumenbestimmung bedeutsamen Umstände, wie das Vorliegen minder oder besonders schwerer Fälle sowie die Gründe zur Strafaussetzung, der Verwarnung mit Strafvorbehalt und dem Absehen von Strafe, anzuführen. Diese Begründungspflicht verlangt lediglich, dass das Urteil die *tatsächlich* relevanten Umstände mitteilt, die den Richter bei der Beratung dazu bewegt haben, diese und keine andere Strafe zu verhängen.⁵⁸⁶ Nicht alles, was der Richter bedenkt, muss also mitgeteilt werden.⁵⁸⁷

Obwohl eine erschöpfende Aufzählung aller Strafzumessungserwägungen in den Urteilsgründen weder vorgeschrieben noch möglich ist,⁵⁸⁸ hat die Rechtsprechung zahlreiche spezifische Umstände in den Begründungszwang des Richters einbezogen. Beispielsweise sind die Aufklärung und Mitteilung der Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten⁵⁸⁹ sowie zu den Feststellungen zum Tatgeschehen, etwa die Höhe des Schadens, die Folgen der Tat, die Art der Tatbegehung, die Menge und Qualität des gehandelten Rauschgifts und das Mitverschulden, als erforderlich angesehen.⁵⁹⁰ Bei der Festsetzung einer Jugendstrafe muss der Richter im Urteil auch darlegen, dass er „dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt und bei der Bemessung der Jugendstrafe das Gewicht des Tatunrechts gegen die Folgen der Strafe für die weitere Entwicklung des Heranwachsenden abgewogen hat“.⁵⁹¹ Wenn in den Urteilsbegründungen Tatsachen oder Erwägungen fehlen, die zu den entscheidenden Umständen gehören, wird vermutet, dass diese nicht

584 Bruns/Güntge, 2019, Kap.18, Rn. 1.

585 Vgl. Teil 3. B. II. (Vgl. Seiten 113 ff.)

586 Schäfer/Sander/van Gemmeren, 2017, Rn. 1352; LR/Stuckenberg, § 267 Rn. 89.

587 Vgl. BGHSt 3, 179; BGHSt 24, 268.

588 Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2008, S. 343(343 f.); NStZ-RR 2012, S. 336(337); BGH 16.4.2015 – 3 StR 638/14; LR/Stuckenberg, § 267 Rn. 89 m.w.N.

589 Vgl. etwa BGH JR 1977, S.162 mit Anm. Bruns; BGH 2014 171; BGH StV 1990, S. 438(438); BGH StV 1992, S. 463(463); LR/Stuckenberg, § 267 Rn. 85 m.w.N.

590 Schäfer/Sander/van Gemmeren, 2017, Rn. 1354.

591 BGH, NStZ 2023, S. 434(434).

vom Tatrichter ermittelt oder in die Abwägung einbezogen wurden, da die schriftlichen Urteilsgründe als die „wahren“ Gründe angesehen werden.⁵⁹²

Im Vergleich zu China sind die Anforderungen an die Strafzumessungsbegründung in Deutschland deutlich detaillierter, wobei zu beachten ist, dass im Falle eines Rechtsmittelverzichts die Begründung ganz unterbleiben kann (§ 267 Abs. 4 StPO). Die in chinesischen Studien dargestellte bloße Aufzählung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte mit formelhafter Begründung wie „das Gericht sie als angemessene und erforderlich ansieht“ genügt dafür nicht.⁵⁹³ In Deutschland müssen die für Auswahl und Bemessung der Rechtsfolgen maßgebenden Feststellungen und Erwägungen nachvollziehbar sein, sodass erklärt wird, warum diese und keine andere Rechtsfolge gewählt wurde.⁵⁹⁴ Je näher sich die Strafe oder eine andere Rechtsfolge der oberen oder unteren Grenze des zulässigen Rahmens nähert, desto ausführlicher muss die Begründung sein.⁵⁹⁵ Falls die Strafe sehr hoch ist und stark von den in ähnlichen Fällen von anderen Gerichten verhängten Strafen abweicht, müssen die Besonderheiten des Falls diese Abweichung verständlich aufgeklärt werden.⁵⁹⁶ Ähnlich wie in China ist es jedoch im deutschen Strafzumessungsprozess auch nicht erforderlich, der richterliche Strafzumessungsprozess im Detail in den Urteilsgründen darzulegen. Obwohl die deutsche Rechtsprechung die Spielraumstheorie etabliert hat und diese als wichtigen Standard für die revisionsrechtliche Überprüfung der Strafzumessung verwendet, verlangt das Urteil nur, dass das Endergebnis der Strafzumessung zahlenmäßig mitgeteilt wird, nicht jedoch der dazwischen festgesetzte Schuldrahmen.⁵⁹⁷

Obwohl die Beweiswürdigung bei den strafzumessungsrelevanten Tatsachen in Deutschland keinen niedrigeren Standard hat als die bei der Schuldfeststellung, und obwohl die Rechtsprechung detaillierte Standards für die Strafzumessungsbegründung festgelegt hat, gibt es möglicherweise Diskrepanzen zwischen dem geschriebenen Recht und der tatsächlichen Praxis. Wie Hörnle gezeigt hat, wäre es beispielsweise nicht ausreichend, sich bei der Bestimmung des Tagessatzes bloß auf die Selbstauskünfte der Angeklagten über ihr Einkommen zu verlassen, wenn der Standard

592 Schäfer/Sander/van Gemmeren, 2017, Rn. 1355; LR/Stuckenberg, § 267 Rn. 183.

593 Vgl. OLG Celle StV 1994 S. 131(131).

594 Meyer-Goßner/Schmitt, § 267 Rn. 18; LR/Stuckenberg, § 267 Rn. 89; vgl. BGH NJW 76, 2220.

595 BGH StV 2012, S. 668(668).

596 BGH 5 StR 522/12 vom 29.11.2012.

597 Meyer-Goßner/Schmitt, § 267 Rn. 19.

der „geschöpften Überzeugung“ ernst genommen würde. In allgemeinen Strafverfahren ist es kaum möglich, umfassende Beweise für jedes einzelne für die Strafzumessung relevante Detail zu sammeln. Richter neigen dazu, auf die Anforderung des deutschen Rechts, dass die Strafzumessung in den Urteilen erklärt werden muss, auf rhetorische Weise zu reagieren, was nicht sehr hilfreich ist, um ihre tatsächlichen Überlegungen zu verstehen.⁵⁹⁸

C. Öffentlichkeit der Strafzumessung

Die innerprozessuale Transparenz der Strafzumessung stellt sicher, dass die richterliche Strafzumessung im Rahmen des Strafprozesses erfolgt, was die Teilhabe der Verfahrensbeteiligten und die revisionsrechtliche Überprüfung des Strafzumessungsvorgangs ermöglicht. Eine weitere Möglichkeit zur Kontrolle des richterlichen Entscheidungsspielraums besteht darin, die richterliche Strafzumessung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und so eine gesellschaftliche Kontrolle zu realisieren.

Die Bemühungen im Rahmen der chinesischen Strafzumessungsreform, einschließlich der Betonung des Strafzumessungsprozesses in der Hauptverhandlung und der Verpflichtung der Richter, ihre Strafzumessungsentscheidungen zu begründen, bilden die Grundlage für die Transparenz der Strafzumessung gegenüber der Öffentlichkeit. Durch die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung werden die richterliche Prüfung der strafzumessungsrelevanten Umstände und die entsprechenden wechselseitigen Erörterungen auch für die Zuschauer sichtbar. (I.) Darüber hinaus wird die richterliche Strafzumessungsbegründung durch die Veröffentlichung der Urteilsgründe im Internet nicht nur zu einer wichtigen Grundlage für die revisionsrechtliche Überprüfung, sondern auch zu einem wesentlichen Mechanismus, durch den die Öffentlichkeit die Gründe für die richterliche Strafzumessung nachvollziehen und gesellschaftliche Kontrolle ausüben kann. (II.)

I. Öffentlichkeit der Strafzumessung in China

Im Zeitalter der digitalen Medien verbreiten sich Informationen rasant. In den letzten Jahren haben immer mehr Einzelfälle in China durch

598 Hörnle, in: K. Brown/Turner/Weisser(ed.): The Oxford Handbook of Criminal Process, 2019, p.904.

das Internet und Medienberichte eine breite öffentliche Aufmerksamkeit erlangt. Häufig bestehen jedoch auch in China Diskrepanzen zwischen den Straferwartungen der Öffentlichkeit und den tatsächlichen Strafzumessungsentscheidungen der Gerichte. Diese Diskrepanzen führen häufig dazu, dass die Öffentlichkeit die richterlichen Entscheidungen in Frage stellt, was sich in emotionalen und polarisierten Diskussionen in den sozialen Medien niederschlägt.⁵⁹⁹ Die Enttäuschung der Öffentlichkeit über Strafzumessungsentscheidungen resultiert häufig nicht aus einem Missbrauch des richterlichen Entscheidungsspielraums, sondern aus einem mangelnden Verständnis der Öffentlichkeit und der Medien für die Hintergründe der Entscheidungen.⁶⁰⁰ Um das Verständnis der Öffentlichkeit für richterliche Entscheidungen zu fördern und die gesellschaftliche Kontrolle des Entscheidungsspielraums zu aktivieren, ist es notwendig, die Transparenz von Strafzumessungsentscheidungen gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

1. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Kaum ein anderer Verfahrensgrundsatz scheint eine so übergreifende Bedeutung zu haben wie der Öffentlichkeitsgrundsatz, der in nahezu allen nationalen und internationalen Verfahrensordnungen Eingang gefunden hat.⁶⁰¹ Auch im chinesischen Strafprozessrecht ist das Öffentlichkeitsprinzip eine der zentralen Prozessmaximen (§ 11 StPG), der die öffentliche Durchführung der Hauptverhandlung vorschreibt. Bürger dürfen die Verhandlung im Gerichtssaal verfolgen, auch Journalisten dürfen anwesend sein und berichten.⁶⁰² In den folgenden Ausnahmefällen ist die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen:

- a. Fälle, die staatliche Geheimnisse oder im besonderen Maße die individuelle Privatsphäre betreffen, werden nicht öffentlich verhandelt (§ 188 Abs. 1 S. 2 HS. 1 StPG).
- b. Fälle, die geschäftliche Geheimnisse betreffen, können auf Antrag der Parteien nicht öffentlich verhandelt werden (§ 188 Abs. 1 S. 2 HS. 2 StPG).

599 Shu/Wang, JMFLPL 2023, S. 1(1 f.).

600 Shi.J., XDFX 2009, S. 104(110).

601 Blazko, in: Eifer-Uhe u.a.(Hrsg.), Einheit der Prozessrechtswissenschaft?, 2016, S. 25(25).

602 Chen.G., 2021, S. 109.

- c. Fälle, in denen der Angeklagte zur Zeit des Hauptverfahrens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden nicht öffentlich verhandelt. Mit Zustimmung des minderjährigen Angeklagten und dessen gesetzlichen Vertreters können jedoch Vertreter der Schule oder der Organisation für den Schutz von Minderjährigen anwesend sein (§ 285 Abs. 1 StPG).

In nichtöffentlichen Verfahren sind die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Sitzung bekannt zu geben.

Obwohl das chinesische Strafprozessgesetz kein dem deutschen Strafbefehlsverfahren vergleichbares Verfahren kennt und alle Formen von Hauptverfahren in erster Instanz öffentlich durchzuführen sind (§ 188 Abs. 1 S. 1 StPG), gibt es jedoch Situationen, bei denen Gerichtentscheidungen zu Straffragen ohne Eröffnung einer Hauptverhandlung getroffen werden können, so z.B. in den meisten Berufungsverfahren in zweiter Instanz⁶⁰³ und in den Überprüfungsverfahren der Todesstrafe durch das Oberste Volksgericht⁶⁰⁴. Bei solchen Situationen wird die Öffentlichkeit durch regelmäßige oder unregelmäßige Pressekonferenzen vor den zuständigen Volksgerichten oder Veröffentlichungen im Gerichtsbericht informiert.⁶⁰⁵

Trotz detaillierter Vorschriften über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gibt es in der chinesischen Praxis zahlreiche Probleme. Die Gerichte wollen übermäßige öffentliche Aufmerksamkeit vermeiden, um den Druck der öffentlichen Meinung auf ihre Arbeit zu verringern. Daher neigen sie i.d.R. dazu, die gesetzlichen Anforderungen an die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung zu umgehen. Gemäß § 188 Abs. 1 S. 1 StPG müssen chinesische Gerichte die Verhandlung zwar öffentlich durchführen, wird bei Fällen von großem öffentlichem Interesse häufig eine sogenannte „interne Öffentlichkeit“-Strategie praktiziert.⁶⁰⁶ Dies bedeutet, dass durch die Einführung von Zuhörerausweisen und die Wahl kleinerer Gerichtssäle die

603 Gemäß § 234 StPG muss das Volksgericht des zweiten Rechtszugs nur in folgenden Fällen die Hauptverhandlung eröffnen: 1. Berufungsfälle, in denen der Angeklagte, der Privatkläger sowie deren gesetzliche Vertreter Einwände gegen die im ersten Rechtszug festgestellten Tatsachen oder Beweise vorbringen und dies die Schuldfeststellung und Strafzumessung beeinflussen kann; 2. Berufungsfälle, in denen der Angeklagte zu Todesstrafe verurteilt wird; 3. Fälle, in denen staatsanwaltschaftliche Beschwerde eingelegt wird; 4. sonstige Fälle, in denen die Hauptverhandlung eröffnet werden muss. in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(74).

604 Siehe Teil 2. B. I. 1. (Vgl. Seite 55.)

605 Cheng/Zhou, ZGFX 1998, S. 33(39).

606 Long.Z., DDFX 2013, S. 3(5).

Zahl der Zuhörer auf kontrollierbare „interne Personen“ wie Angestellten der Strafverfolgungsbehörden, Anwälte und Angehörigen der Verfahrensbeteiligten beschränkt wird. Medienvertreter, die als unkontrollierbar gelten, werden demgegenüber ausgeschlossen, da abweichende Berichte die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Fall lenken und den Druck der öffentlichen Meinung auf das Gericht erhöhen könnten.⁶⁰⁷ Darüber hinaus erfordert der Entscheidungsverfahren in bedeutenden, komplexen oder öffentlich beachteten Fällen i.d.R. zusätzliche interne Überprüfungsverfahren, einschließlich der (der Deutschland fremden) Konsultation von höheren Gerichten, der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft und anderen Behörden⁶⁰⁸, die nicht als Teil der Öffentlichkeit angesehen werden.⁶⁰⁹

In China hat das Öffentlichkeitsprinzip neben der Anhörung der Bürger im Gerichtssaal und der Berichterstattung durch die Medien eine weitere wichtige Ausdrucksform: die Live-Übertragung von Hauptverhandlungen. Am 11. Juli 1998 übertrug das chinesische Zentralfernsehen (CCTV) erstmals eine vierstündige Hauptverhandlung live, was damals in den nationalen und internationalen Medien großes Aufsehen erregte und als Meilenstein in der chinesischen Justiz- und Mediengeschichte betrachtet wurde.⁶¹⁰ Mit der Entwicklung der Internettechnologie löste die Online-Übertragung die Fernsehübertragung schnell ab und wurde zum wichtigsten Kanal für den direkten Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichtsverhandlungen.

In Deutschland wäre Vergleichbares – angesichts § 169 Abs. 1 S. 2 GVG – kaum denkbar. Der Oberste Volksgerichtshof Chinas misst der Rolle des Internets bei der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlung jedoch große Bedeutung bei. In den „Sechs Bestimmungen zur Offenheit der Justiz“ (verkürzt: SBOJ) vom Dezember 2009 wird gefordert, dass Gerichte bei begrenzten räumlichen Kapazitäten die Öffentlichkeit und die Medien durch Videoübertragungen und Live-Streams über den Verlauf der Verhandlungen informieren können.⁶¹¹ Im November 2010 wurden weitere Bestimmungen erlassen, die die Live-Übertragung von Gerichtsverfahren durch die

607 Long, Z., a.a.O. S.5.

608 Zu Details siehe Teil 6. C. (Vgl. Seiten 284 ff.)

609 Long, Z., a.a.O. S.5.

610 He, W., ZGLS 1998, S. 60(60).

611 Mitteilung des Obersten Volksgerichts über die Herausgabe der sechs Bestimmungen zur Offenheit der Justiz und der Bestimmungen über die Akzeptanz der öffentlichen Kontrolle durch die Nachrichtenmedien (最高人民法院印发《关于司法公开的六项规定》和《关于人民法院接受新闻媒体舆论监督的若干规定》的通知), BOV, 2009, Nr. 58.

Volksgerichte regeln.⁶¹² Zudem wurde in den „Kriterien für die Öffentlichkeit“ vom Oktober 2010 festgelegt, dass jedes Volksgericht jährlich eine bestimmte Anzahl von Fällen live übertragen werden muss.⁶¹³ Neben den gesetzlichen Initiativen hat der Oberste Volksgerichtshof auch die Plattform „China Court Trial Online“ (中国庭审公开网) ins Leben gerufen.⁶¹⁴ Bis zum 2. Juni 2020 wurden auf dieser Plattform landesweit 7.363.941 Fälle live übertragen, mit insgesamt 24.367.001.348 Zugriffen. Alle 3.494 Volksgerichte in China haben diese Plattform mindestens einmal für Live-Übertragungen genutzt. Neben der Übertragung von Routinefällen wurden auch bedeutende, komplexe und öffentlichkeitswirksame Fälle live oder als Aufzeichnung übertragen.⁶¹⁵ Durch die Plattform konnte die Anzahl der live übertragenen Fälle erheblich gesteigert und die öffentliche Aufmerksamkeit erhöht werden.

Nach herrschender Meinung sind Live-Übertragungen nicht durch die physische Raumkapazität des Gerichtssaals begrenzt und ermöglichen es einer größeren Zahl von Menschen, die Verhandlungen „mitzuerleben“. Dies fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für das Strafverfahren und kann dazu beitragen, dass Richter ihren Entscheidungsspielraum vorsichtiger ausüben. Durch die Offenlegung der Hauptverhandlung für die Gesellschaft erhoffen sich die Gerichte eine größere Akzeptanz der Urteile sowohl bei den Parteien als auch in der Öffentlichkeit besser und damit eine Stärkung des Vertrauens in die Justiz.⁶¹⁶

Trotz dieser Fortschritte werden die Rechte der Verfahrensbeteiligten auf Privatsphäre bei der Live-Übertragungen nicht berücksichtigt. Dies führt zu einer Instrumentalisierung der Verfahren und zu einer Formalisierung der Transparenz.⁶¹⁷ Gerichte glauben idealerweise, dass eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet automatisch die Gerechtigkeit fördert.

612 z.B. Mitteilung des Obersten Volksgerichts über die Herausgabe der Bestimmungen über die Veröffentlichung von Gerichtsdokumenten im Internet und der Bestimmungen über die Live-Übertragung und Aufzeichnung von Hauptverhandlung durch die Volksgerichte (最高人民法院印发《关于人民法院在互联网公布裁判文书的规定》和《关于人民法院直播录播庭审活动的规定》的通知), BOV, 2010, Nr. 48.

613 Mitteilung des Obersten Volksgerichts über die Herausgabe des Beschlusses zur Bestimmung von Mustergerichten für die Offenheit der Justiz (最高人民法院印发《关于确定司法公开示范法院的决定》的通知), BOV, 2010, Nr. 383.

614 Siehe: <https://tingshen.court.gov.cn/> (Abruf v. 17.06.2025).

615 Vgl. Zuo.W., ZZYFL 2020, S. 91(92).

616 Liu.X., FLKX 2015, S. 64(65).

617 Liu.X., a.a.O. S.67.

Daher konzentrieren sie sich hauptsächlich darauf, die Zahl der live übertragenen Fälle zu erhöhen, anstatt die Rechte der Verfahrensbeteiligten im Verfahren zu schützen. Dabei hat der Oberste Volksgerichtshof in den SBOJ die gerichtliche Transparenz in sechs Bereiche unterteilt: die Transparenz der Registrierung, der Verhandlung, der Vollstreckung, der Anhörung, der Urteilsverkündung sowie der Gerichtsverwaltung. Jeder Aspekt wird als Teil der Leistung der Justizbehörden quantitativ bewertet.⁶¹⁸ Diese typische Verwaltungsmaßnahme wurde auch von den unteren Volksgerichte befolgt und als Mittel zur Kontrolle durch übergeordnete Instanzen oder zur Kontrolle der Richter verwendet.⁶¹⁹

Um den Anforderungen gerecht zu werden, wenden die Richter die Live-Übertragung von Gerichtsverhandlungen übermäßig an. Dabei neigen sie i.d.R. dazu, einfache und unkontroverse Fälle für die Live-Übertragung auszuwählen und umfangreiche Vorbereitungen zu treffen, die häufig zu einer Vorverurteilung führen. Tatsächlich wird dagegen der für das Urteil entscheidende Entscheidungsprozess vor der öffentlichen Live-Übertragung nicht gezeigt, so dass das Publikum nur eine „Theateraufführung“ zu sehen bekommt.⁶²⁰ Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der kontroversen und öffentlichkeitswirksamen Fälle, die tatsächlich live übertragen werden, nicht sonderlich hoch ist. Die Mehrzahl der live übertragenen Fälle zieht in der Regel nur wenige Zuschauer an und löst selten öffentliche Aufmerksamkeit oder Diskussionen aus.⁶²¹ In der Praxis bleibt daher fraglich, ob die Live-Übertragungen von Hauptverhandlungen tat-

618 Die quantitative Bewertung der einzelnen Aspekte der gerichtlichen Transparenz ist wie folgt festgelegt: Registrierungs Offenheit (15 Punkte), Verhandlungs Offenheit (20 Punkte), Vollstreckungs Offenheit (15 Punkte), Anhörungs Offenheit (10 Punkte), Urteilsveröffentlichung (10 Punkte), Verwaltungs Öffentlichkeit (10 Punkte) und Arbeitsmechanismen (20 Punkte). Siehe: Mitteilung des Obersten Volksgerichts über die Herausgabe des Beschlusses zur Bestimmung von Mustergerichten für die Offenheit der Justiz (《最高人民法院印发《关于确定司法公开示范法院的决定》的通知》, BOV, 2010, Nr. 383.

619 Ein Beispiel hierfür ist das Volksgericht Guangzhou, das die „Regeln für die Durchführung von Online-Übertragungen von Gerichtsverhandlungen (zur probeweisen Durchführung)“ verkündet hat. Diese Regeln verlangen, dass jeder Richter mindestens einmal pro Jahr die Hauptverhandlung live überträgt. Zudem werden die Online-Übertragungen mit der Qualitätsbewertung der Fälle verknüpft, wobei die live übertragenen Fälle in die Bewertung einfließen und als zentrales Kriterium für die Leistungsbewertung der Richter dienen. vgl. Xuan/Xie/Ma, ZGSP 2013, S. 32(32 ff.).

620 Liu.X., FLKX 2015, S. 64(67).

621 Zuo.W., ZZYFL 2020, S. 91(96).

sächlich die erhoffte Wirkung der öffentlichen Kontrolle entfalten und den richterlichen Entscheidungsspielraum wirksam kontrollieren können.

2. Veröffentlichung der Urteile

Nach der Einführung der Begründungspflicht für die Strafzumessung im Rahmen der Strafzumessungsreform in China stellt die Veröffentlichung von Urteilen im Internet eine weitere wichtige Möglichkeit für die Öffentlichkeit dar, den gerichtlichen Strafzumessungsprozess nachzuvollziehen. Im November 2013 erließ der Oberste Volksgerichtshof die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichtshofs zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen durch Volksgerichte im Internet“ (verkürzt: BVeröEI 2013). Diese Bestimmungen verpflichten alle Volksgerichte in China, alle veröffentlichungsfähigen Gerichtsentscheidungen in schriftlicher Form ins Internet zu stellen.⁶²² Im Oktober 2016 wurden diese Bestimmungen weiter präzisiert und detailliert (verkürzt: BVeröEI 2016).⁶²³

Gemäß BVeröEI 2016 müssen alle Entscheidungen chinesischer Gerichte in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen, die wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Parteien haben (einschließlich Urteile, Beschlüsse, Anordnungen usw.), mit Ausnahme von fünf ausdrücklich genannten Ausnahmefällen⁶²⁴, online veröffentlicht werden.⁶²⁵ Auch wenn eine Gerichtsentscheidung aus rechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden kann, müssen das Aktenzeichen, das zuständige Gericht, das Datum der Entscheidung

622 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen durch Volksgerichte im Internet (最高人民法院《关于人民法院在互联网公布裁判文书的规定》), BOV 2013, Nr. 26.

623 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen durch Volksgerichte im Internet (2016 Version) (最高人民法院《关于人民法院在互联网公布裁判文书的规定(2016年版)》), BOV 2016, Nr. 19.

624 Die Entscheidungen des Volksgerichts werden in folgenden Fällen nicht im Internet veröffentlicht: 1. Wenn sie Staatsgeheimnisse betreffen; 2. Wenn sie Straftäter von Minderjährigen betreffen; 3. Wenn die Fälle durch Vergleich abgeschlossen wurde, es sei denn, die Offenlegung ist zum Schutz der nationalen Interessen, des öffentlichen Interesses oder der berechtigten Interessen anderer erforderlich; 4. Wenn es sich um Scheidungsverfahren oder um die Betreuung und Vormundschaft von minderjährigen Kindern handelt; 5. Wenn das Volksgericht der Ansicht ist, dass andere Umstände vorliegen, die eine Veröffentlichung im Internet ungeeignet machen. Siehe: Art. 4 BVeröEI 2016.

625 Art. 3 BVeröEI 2016.

und die Gründe für die Nichtveröffentlichung online angegeben werden.⁶²⁶ Rechtskräftige Entscheidungen sind innerhalb von sieben Werktagen nach Eintritt der Rechtskraft im Internet zu veröffentlichen. Wird gegen ein erstinstanzliches Urteil oder einen erstinstanzlichen Beschluss staatsanwaltschaftliche Beschwerde oder Berufung eingelegt, so ist das Urteil oder der Beschluss innerhalb von sieben Werktagen nach Rechtskraft der zweitinstanzlichen Entscheidung im Internet zu veröffentlichen.⁶²⁷

In beiden Fassungen der BVeröEI wird das 2013 vom Obersten Volksgerichtshof eingerichtete Internetportal China Judgements Online (中国裁判文书网, verkürzt: CJO) ausdrücklich als zentrales Internetportal für die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen aller Gerichte in China bekannt.⁶²⁸ Bis zum 16. Juli 2024 wurden über 140 Millionen Dokumente auf CJO veröffentlicht, mit einem täglichen Zuwachs von über 3.800 Dokumenten und insgesamt über 112 Milliarden Zugriffen.⁶²⁹ Diese riesige Datenbank mit Gerichtsentscheidungen ist auch im internationalen Vergleich einzigartig. Statistiken zeigen, dass nach 2013 die Anzahl der auf CJO veröffentlichten Entscheidungen etwa 50% der jährlich in China abgeschlossenen Fälle entspricht.⁶³⁰ Da die durch Vergleichsvereinbarung abgeschlossenen Fälle gemäß BVeröEI 2016 nicht veröffentlicht werden müssen, wäre der Anteil der veröffentlichten Entscheidungen ohne diese Fälle noch höher.⁶³¹

Durch die Hervorhebung der Strafzumessungsbegründung in den Urteilen und deren Veröffentlichung im Internet hat sich die Transparenz des gerichtlichen Strafzumessungsprozesses für die Öffentlichkeit erheblich verbessert. Dies zeigt sich auch an der positiven Resonanz in der Öffentlichkeit, wie das Beispiel des Falles Yudeshui im Jahr 2015⁶³², der aufgrund seiner Ähnlichkeit mit dem bereits erwähnten Fall Xuting⁶³³ große Aufmerksamkeit erregte. Anders als im Fall Xuting, in dem die Strafzumessung große Kontroversen auslöste, stand im Fall Yudeshui die ausführliche und nachvollziehbare Urteilsbegründung, insbesondere die Begründung der

626 Art. 6 BVeröEI 2016.

627 Art. 7 BVeröEI 2016.

628 Siehe: Art. 2 Abs. 1 BVeröEI 2013 und Art. 2 BVeröEI 2016.

629 <https://wenshu.court.gov.cn/> (Abruf v. 17.06.2025).

630 Ma/Yu/He, ZGFLPL 2016, S. 195(200).

631 TangY., QHFX 2018, S. 35(42).

632 Vgl. Urteil von huiyangfaxingerchu, 2014, No. 83 (广东省惠州市惠阳区人民法院 (2014) 惠阳法刑二初字第 83 号刑事判决书) .

633 Siehe Teil 2. C. II. (Vgl. Seiten 80 ff.)

Strafzumessung, im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Die Entscheidung in diesem Fall wurde in den sozialen Medien in China weit verbreitet und von der Öffentlichkeit als „großes Urteil“ gelobt.⁶³⁴

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet hat jedoch nicht nur den erhofften Effekt der Transparenz und Bürgeraufsicht entfaltet, sondern auch tiefgreifende Auswirkungen auf die chinesische Justizpraxis und die Rechtsforschung. Erstens hat diese Maßnahme dazu geführt, dass Richter, Staatsanwälte, Anwälte und sogar die Parteien selbst zunehmend ähnliche Fälle und deren Entscheidungen im CJO recherchieren, um sich über anhängige Fälle zu informieren, Prozessstrategien zu entwickeln und ihre Argumente zu untermauern. Diese Praxis, die von Wissenschaftlern als „spontane Nutzung der Rechtsprechung“ bezeichnet wird, hat die Strafzumessungsgleichheit in der chinesischen Justiz erheblich vorangebracht.⁶³⁵ Ein Problem ist jedoch, dass es in China keine Tradition des Präzedenzfallrechts gibt. Wie in Deutschland dienen frühere Entscheidungen allenfalls als Auslegungshilfe ohne Bindungswirkung. Ähnlich gelagerte Fälle, die auf CJO gefunden werden, sind keine ausgereiften „Präzedenzentscheidungen“ und es gibt keine Standards, um diese Fälle zu unterscheiden und zu vergleichen. In vielen Fällen können ähnliche, aber unangemessen Urteile die richterliche Entscheidungsfindung des Richters sogar einschränken oder sogar fehlleiten.

Ein weiterer bemerkenswerter Punkt ist jedoch, dass die enorme Menge an Gerichtsentscheidungen auf CJO zu einer wertvollen Datenquelle für empirische Studien und kommerzielle juristische Arbeitsprogramme geworden ist.⁶³⁶ Wie die oben beschriebenen empirischen Studien zur Ungleichheit bei der Strafzumessung in China zeigen⁶³⁷, werden die meisten aussagekräftigen empirischen Forschungen, die auf einer großen Menge von Falldaten basieren, nach 2013 durchgeführt. Darüber hinaus haben die auf CJO verfügbaren Entscheidungen viele kommerzielle Anwaltsassistentendatenbanken beflügelt. Mit der Entwicklung der künstlichen Intelligenz haben diese Entscheidungen auch die Entwicklung intelligenter Assistenzsysteme auf der Grundlage von Massendaten ermöglicht, wie z.B. das

634 Peng.W., FZYSHFZ 2017, S. 106(106).

635 Gu.P., FXYJ 2018, S. 76(76 ff.).

636 Vgl. Zuo/Wang, HDZFDXXB 2020, S. 64(64 ff.).

637 Siehe Teil 2. C. I. (Vgl. 74 ff.)

intelligente Assistenzsystem für Strafsachen in Shanghai (das sog. „206-System“) ⁶³⁸.

Es ist jedoch zu beachten, dass die auf CJO verfügbaren Daten die tatsächliche Praxis der chinesischen Justiz möglicherweise nicht vollständig widerspiegeln können. Studien zeigen, dass es trotz der hohen Veröffentlichungsrate von Gerichtsentscheidungen immer noch eine beträchtliche Abweichung vom Standard gibt, dass „grundsätzlich alles veröffentlicht werden sollte“. Unter Berücksichtigung der Fälle, die von Rechts wegen nicht veröffentlicht werden müssen, bleiben mehr als 20% der Entscheidungen unzugänglich, obwohl sie veröffentlicht werden sollten. ⁶³⁹ Seit 2021 ist die Veröffentlichungsquote von Gerichtsentscheidungen sogar signifikant gesunken. ⁶⁴⁰ Dies deutet darauf hin, dass viele Volksgerichte in der Praxis die Anforderungen der BVeröEI 2016 nicht vollständig einhalten und eine selektive „Filterung“ vornehmen, bei der Entscheidungen, die möglicherweise unzureichend begründet sind oder kontroverse Argumente enthalten, nicht veröffentlicht werden. Wenn Analysen auf der Grundlage gefilterter Daten durchgeführt werden und diese Filtereffekte nicht ausreichend berücksichtigt werden, können fehlerhafte Forschungsergebnisse oder verzerrte Algorithmen die Folge sein.

Ein weiterer Aspekt, der nicht ausreichend berücksichtigt wird, sind die potenziellen negativen Auswirkungen der Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen auf die Verfahrensbeteiligten. Obwohl die BVeröEI 2016 die Anonymisierung bestimmter Verfahrensbeteiligter ⁶⁴¹ und die Entfernung sensibler Informationen aus den Urteilen ⁶⁴² vorschreiben, ent-

638 Jiang.W., China uses AI assistive tech on court trial for first time, siehe: <https://www.chinadaily.com.cn/a/201901/24/WS5c4959f9a3106c65c34e64ea.html> (Abruf v. 17.06.2025).

639 Li.G., FSYJ 2022, S. 22(23).

640 Li.G., a.a.O. S. 22.

641 Bei der Veröffentlichung von Urteilen im Internet muss das Volksgericht die Namen der folgenden Personen anonymisieren: 1. Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter in Fällen von Ehe- und Familienstreitigkeiten sowie Erbschaftsstreitigkeiten; 2. Die Opfer in Strafverfahren sowie ihre gesetzlichen Vertreter, Kläger in Nebenklagen und deren gesetzliche Vertreter, Zeugen und Sachverständige; 3. Minderjährige und ihre gesetzlichen Vertreter. Siehe: Art. 8 BVeröEI 2016.

642 Bei der Veröffentlichung von Urteilen im Internet muss das Volksgericht die folgenden Informationen entfernen: 1. Persönliche Informationen von natürlichen Personen wie Wohnadresse, Kontaktinformationen, Personalausweisnummer, Bankkontonummer, Gesundheitszustand, Kfz-Kennzeichen usw.; 2. Informationen von juristischen Personen und anderen Organisationen wie Bankkontonummern, Kfz-Kennzeichen usw.; 3. Informationen, die Geschäftsgeheimnisse betreffen; 4. Informatio-

halten die veröffentlichten Entscheidungen dennoch eine Vielzahl personenbezogenen Daten, einschließlich der Namen von Angeklagten und Verteidigern. Der ursprüngliche Zweck der umfassenden Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen war es, der Öffentlichkeit eine Kontrolle der gerichtlichen Tätigkeit zu ermöglichen. Damit die Öffentlichkeit die tatsächlichen Fälle mit den veröffentlichten Entscheidungen identifizieren kann, werden diese personenbezogenen Informationen nicht entfernt. Nach der Veröffentlichung im Internet werden die Entscheidungen zudem von anderen Datenbanken gesammelt und kommerziell verwendet, wodurch sie dauerhaft online zugänglich bleiben. Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Vergessen im Internet dar⁶⁴³ und führt dazu, dass die kriminellen Aufzeichnungen über Angeklagten für immer zugänglich bleiben.⁶⁴⁴ Dass dies dem Anliegen der Resozialisierung in erheblichem Maße entgegenläuft, dürfte offensichtlich sein.⁶⁴⁵

II. Vergleich mit Deutschland

Das Prinzip der öffentlichen Gerichtsverhandlung hat in der deutschen Rechtsgeschichte eine lange Tradition, die bis in die Zeit der Aufklärung zurückreicht und insbesondere von Immanuel Kant, Georg Wilhelm Friedrich Hegel und Anselm von Feuerbach geprägt wurde.⁶⁴⁶ Nach § 169 S. 1 GVG und Art. 6 Abs. 1 S. 1, 2 EMRK ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse stets öffentlich.

Öffentlichkeit bedeutet, dass jedermann, unabhängig von der Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen oder persönlichen Eigenschaften, die Möglichkeit hat, als Zuhörer an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen.⁶⁴⁷ Ausgenommen sind Minderjährige oder Personen, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen (§ 175 Abs. 1 GVG), sowie Personen, gegen die wegen Beteiligung an der verhandelten

nen, die in Familienangelegenheiten oder Persönlichkeitsrechtsstreitigkeiten die Privatsphäre betreffen; 5. Informationen über technische Ermittlungsmaßnahmen; 6. Andere Informationen, die das Volksgericht für nicht veröffentlichungsgeeignet hält. Siehe: Art. 10 BVerfGE 2016.

643 Li, Guande, FSJ 2022, S. 22(23).

644 Yu.Z., XDFX 2014, S.170(170 ff.).

645 Vgl. für Deutschland etwa BVerfGE 35, 202 = NJW 1973, S. 1226.

646 Vgl. Alber, 1974, S. 12 ff.

647 BGHSt 28, 341(343 ff.); Beulke/Swoboda, 2020, Rn. 576.

Tat ermittelt wird oder die als Zeugen im Verfahren in Betracht kommen (§ 58 Abs. 1 StPO). Nichtöffentlich verhandelt wird u.a. gegen Jugendliche (§ 48 Abs. 1 JGG) und Heranwachsende, wenn dies dem Wohl des Heranwachsenden dient (§ 109 Abs. 1 S. 5 JGG). Weitere Ausschlussgründe sind in den §§ 171a, 171b, 172 GVG geregelt, soweit schutzwürdige private oder öffentliche Interessen betroffen sind.

Das Öffentlichkeitsprinzip in Deutschland zielt ursprünglich auf die „Kontrolle des Gerichtsverfahrens durch die Öffentlichkeit“.⁶⁴⁸ Durch öffentliche Gerichtsverfahren soll die Einhaltung des formellen und materiellen Rechts gewährleistet und das Funktionieren der Rechtsordnung transparent gemacht werden.⁶⁴⁹ Mit der Entwicklung zur Informationsgesellschaft⁶⁵⁰ hat sich die Kontrollfunktion von der „unmittelbaren Öffentlichkeit“ (oder „Saalöffentlichkeit“ im Sinne von § 169 Abs. 1 S. 1 GVG) auf die durch die Medien vermittelte „mittelbare Öffentlichkeit“ (oder „Medienöffentlichkeit“) verlagert.⁶⁵¹ Nach der Rechtsprechung kommt dem Zugang von Medienvertretern zu Gerichtsverhandlungen besondere verfassungsrechtliche Bedeutung zu.⁶⁵² In öffentlich durchgeführten Verfahren können Platzkontingente für Medienvertreter reserviert werden.⁶⁵³ Reicht dies nicht aus, muss ein „fairen Auswahlverfahren“ durchgeführt werden.⁶⁵⁴ Im Vergleich zu China sind die deutschen Regelungen zur Medienöffentlichkeit detaillierter und umfassender, was dazu beiträgt, die in der chinesischen Praxis anzutreffende Strategie einer bloß „internen Öffentlichkeit“⁶⁵⁵ zu vermeiden.

Allerdings sind die deutschen Regelungen zu Ton- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung konservativer, insbesondere im Vergleich zur Live-Übertragung von Hauptverhandlungen in China. Nach § 169 Abs. 1 S. 2 GVG sind solche Aufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig. Zum Hintergrund wird argumentiert, dass solche Aufnahmen die Angeklagten und Zeugen von der Verhandlung ablenken und die Angeklagten sowie ihre Verteidiger daran hindern könnten, frei zu sprechen. Zudem wird befürchtet, dass

648 BVerfG NJW 2013, 1058(1064 f.).

649 LR/Krauß, § 169 GVG Rn. 6.

650 Vgl. dazu Habermas, 1990, S. 249 ff.

651 LR/Krauß, § 169 GVG Rn. 6.

652 BVerwG NJW 2015, S. 807(809).

653 BVerfG NJW 1993, S. 915(915).

654 EGMR NJW 2013, S. 521(521); BVerfG NJW 2013, S. 1293.

655 Vgl. oben Fn. 606.

Rundfunk- und Fernsehaufnahmen den Zweck des § 243 Abs. 2 StPO unterlaufen könnten, wonach Zeugen bei der Vernehmung des Angeklagten nicht anwesend sein dürfen. Weiterhin bestehe die Gefahr, dass noch nicht verurteilte Angeklagte in unzulässiger Weise in die Öffentlichkeit gezerrt würden (Prangerwirkung).⁶⁵⁶ Das BVerfG hält das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung für verfassungskonform und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und der Verfahrensgerechtigkeit für geboten.⁶⁵⁷

In den letzten Jahrzehnten wurde es versäumt, das Konzept der Öffentlichkeit an die multimediale Gesellschaft anzupassen.⁶⁵⁸ Auch die Einschränkungen für Aufnahmen werden nach und nach gelockert. Mit der Änderung des BVerfGG vom 23. Juli 1998 wurde der § 17a eingeführt, der Fernsehaufnahmen zu Beginn der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsverkündung zulässt. Das Gericht kann diese Möglichkeit „zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens“ einschränken oder untersagen, um schutzwürdige Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.⁶⁵⁹ Auf dieser Rechtsgrundlage übertrugen die Fernsehsender n-tv und Phoenix am 27.10.1998 erstmals die 55-minütige Verkündung einer Entscheidung des BVerfG, teils live und teils zeitversetzt, im Fernsehen.⁶⁶⁰

Ausgehend von der Annahme, dass eine erweiterte mediale Darstellung von Gerichtsverhandlungen ein positiveres Bild der Justiz in der Bevölkerung vermitteln kann und eine behutsame Öffnung den Anliegen der Justiz grundsätzlich besser gerecht wird, hatte die damalige Bundesregierung am 26. Oktober 2016 einen Gesetzesentwurf zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vorgelegt. Das Gesetz wurde am 22. Juni 2017 vom Bundestag verabschiedet und ist am 18. April 2018 in Kraft getreten.⁶⁶¹ Der mit diesem Gesetz eingeführte § 169 Abs. 1 S. 3 GVG ermöglicht nunmehr die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Medi-

656 BT-Drucks. IV/178 S. 45.

657 BVerfGE 103, 44(59).

658 Blazko, in: Eifer-Uhe u.a.(Hrsg.), Einheit der Prozessrechtswissenschaft?, 2016, S. 25(28).

659 Gesetz zur Änderung des BVerfGG und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des BVerfG vom 16.7.1998, siehe: BGBl. I, 1998, S. 1823.

660 LR/Krauß, § 169 GVG Rn. 68.

661 BGBl. I, 2017, S. 3546.

envertreter, um Kapazitätsengpässen im Sitzungssaal zu begegnen.⁶⁶² Die Neuregelung scheint jedoch die Erwartungen nicht vollständig zu erfüllen. Die Medienvertreter, für die diese Regelung vorgesehen ist, scheinen sie nicht angenommen zu haben, da sie – verständlicherweise – einen visuellen Eindruck vom Geschehen im Sitzungssaal gewinnen wollen.⁶⁶³

Ton- und Filmaufnahmen zu justizinternen Zwecken durch das Gericht sind zulässig. Insbesondere zur Erstellung des gerichtlichen Protokolls darf der Verlauf der Verhandlung auch vorübergehend mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet werden (§ 168a Abs. 2 S. 1 StPO).⁶⁶⁴ Am 26.5.2023 hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG) vorgelegt. Danach soll bis zum 1. Januar 2030 bundesweit schrittweise eine digitale Inhaltsdokumentation durch Tonaufzeichnung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in Strafverfahren vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten, die automatisierte Übertragung mittels Transkriptionssoftware in ein Textdokument sowie die Möglichkeit einer ergänzenden Bildaufzeichnung durch die Länder eingeführt werden.⁶⁶⁵ Dieser Gesetzentwurf stieß jedoch im Gesetzgebungsverfahren auf erhebliche Probleme. Am 19. Dezember 2023 hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen, da das DokHVG auf „erhebliche, grundlegende und tiefgreifende fachliche Bedenken“ stoße, z.B. hinsichtlich der Gefährdung der Wahrheitsfindung, der Beeinträchtigung des Opferschutzes sowie der Gefahr von Verfahrensverzögerungen.⁶⁶⁶ Weitere Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Außerdem ergibt sich die Pflicht zur Publikation von Gerichtsentscheidungen auch aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen.⁶⁶⁷ Zwar gibt es in Deutschland keine ausdrücklichen Vorschriften über die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine öffentliche Aufgabe und eine verfassungsunmittelbare Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt ist. Alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interes-

662 BT-Drucks. 18/10144 S. 12, 24.

663 Meyer-Goßner/Schmitt, § 169 GVG Rn. 17.

664 Beulke/Swoboda, 2020, Rn. 579.

665 BR-Drucks. 227/23, S. 2.

666 BT-Drucks. 20/9878, S. 1.

667 Vgl. Albrecht CR 1998, S. 373(374).

se haben kann, sind zu veröffentlichen.⁶⁶⁸ Denn Gerichtsentscheidungen konkretisieren die Gesetze und entwickeln das Recht fort. Ihre Veröffentlichung hat daher eine ergänzende Funktion zur Verkündung von Rechtsnormen. Der Bürger muss wissen, welche Rechte und Pflichten und welche individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten er hat. Ohne eine ausreichende Veröffentlichung der Rechtsprechung ist dies nicht möglich.⁶⁶⁹

Die amtliche Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet wird hauptsächlich von den Gerichten selbst betrieben. So veröffentlicht das Bundesverfassungsgericht alle wesentlichen Entscheidungen seit 1998 auf seinen Internetseiten⁶⁷⁰ und der Bundesgerichtshof stellt alle Entscheidungen seit dem 1. Januar 2000 vollständig in seiner Online-Datenbank zur Verfügung.⁶⁷¹ Darüber hinaus gibt es umfangreiche Datenbanken wie die des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesamts für Justiz, die ab 2010 ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundespatentgerichts kostenlos im Internet zur Verfügung stellen.⁶⁷²

Daneben gibt es eine Vielzahl von inoffiziellen Datenbanken, die Entscheidungen kostenfrei oder kostenpflichtig Entscheidungen veröffentlichen, wie z.B. juris Rechtsprechung oder Beck Online. An der Universität Köln wird ein Projekt „Smart Sentencing“ durchgeführt, das durch die Sammlung von öffentlich zugänglicher Fallmaterien eine Datenbank zur Strafzumessung aufbaut, die sowohl für Praktiker als auch für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Ziel des Projekts ist es, alle in Deutschland ergangenen und noch ergehenden Strafzumessungsentscheidungen zu sammeln und nach den darin enthaltenen Strafzumessungsfaktoren zu kategorisieren. Dies soll den Richtern ermöglichen, sich ein objektives Bild von der Strafzumessungspraxis zu machen und allen Verfahrensbeteiligten eine bessere Entscheidungsgrundlage durch mehr Transparenz und Rationalität zu bieten.⁶⁷³ Leider ist diese Datenbank bisher noch relativ klein und kann ihre erhoffte Wirkung noch nicht voll entfalten.

668 BVerwG NJW 1997, S. 2694(2694).

669 BVerwG, a.a.O. S.2695.

670 Siehe: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Entscheidensuche_Formular.html?language_=de (Abruf v. 17.06.2025).

671 Siehe: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288> (Abruf v. 17.06.2025).

672 Siehe: <https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/page/bsjrsprod.pml> (Abruf v. 17.06.2025).

673 Rostalski/Schmude/Völkening/Ye, LRZ 2021, S. 166(178).

In der Praxis konzentrieren sich die in Deutschland veröffentlichten Gerichtsentscheidungen vor allem auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte. Berücksichtigt man jedoch die Entscheidungen aller Amts- und Landgerichte, so ist die Publikationsdichte in Deutschland insgesamt sehr gering.⁶⁷⁴ Nach einer Analyse von *Wagner-Döble* für den Jahrgang 1991 bei Juris schwankt die Veröffentlichungsquote zwischen den Instanzen sehr stark: Die ersten Instanzen veröffentlichen ihre Entscheidungen deutlich unter 1%, die Berufungsinstanzen kommen auf ca. 10% und die Bundesgerichte (ohne das Bundesverfassungsgericht) auf ein Drittel.⁶⁷⁵ Eine aktuelle Studie von *Hamann* aus dem Jahr 2021 zeigt, dass mindestens 99 von 100 streitigen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte unveröffentlicht bleiben. Daran hat auch ein halbes Jahrhundert technischen Fortschritts (Digitalisierung) kaum etwas geändert.⁶⁷⁶

Hamann vergleicht in seiner Untersuchung auch die Anzahl der Gerichtsentscheidungen in der deutschen juris-Datenbank und deren Online-Veröffentlichungsrate mit der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen auf CJO in China. Er kommt zu dem Schluss, dass die Gerichte in China mittlerweile sechshundert Mal transparenter entscheiden als in Deutschland.⁶⁷⁷ Er argumentiert, dass der große Unterschied bei der Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen die Entwicklung computergestützter Methoden zur Analyse von Rechtstexten maßgeblich beeinflusst. „Die Technologieführerschaft Chinas wird uneinholbar, während die deutsche Forschung zu computergestützten Methoden in der Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft im Wettbewerb rasant zurückfällt.“⁶⁷⁸ Auch wenn *Hamann* die tatsächliche Situation der Online-Veröffentlichung in China offensichtlich überschätzt und die in der Praxis bestehenden Probleme nicht berücksichtigt hat, so bleibt doch festzuhalten, dass der Anteil der Online-Veröffentlichungen in China deutlich höher ist als in Deutschland.

Ein weiterer bemerkenswerter Unterschied ist die Anonymisierungspflicht für veröffentlichte Gerichtsentscheidungen in Deutschland⁶⁷⁹, die sich von der „weit überwiegenden Zahl der Staaten der Welt“ unterschei-

674 Bock, 2000, S. 101.

675 Wagner-Döbler, CR 1994, S. 305(305).

676 Hamann, JZ 2021, S. 656(658).

677 Hamann, a.a.O. S. 662 f.

678 Hamann, a.a.O. S. 663.

679 BVerwG NJW 1997, S. 2694(2695).

det.⁶⁸⁰ Die Identifizierbarkeit der Parteien stellt sicher, dass einflussreiche Personen nicht anders behandelt werden als andere und ermöglicht die Kontextualisierung von Entscheidungstexten, die zunehmend als Aufgabe der Rechtswissenschaft anerkannt wird.⁶⁸¹ Gleichwohl schützt die Anonymisierung aus datenschutzrechtlichen Bedenken die Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten besser und verhindert die Beeinträchtigung des Rechts auf Vergessen im Internet⁶⁸² durch die langfristige Verbreitung von Gerichtsentscheidungen im Internet.

Die Unterschiede in den Maßnahmen zur Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zwischen China und Deutschland lassen sich auf unterschiedliche Funktionserwartungen zurückführen. In Deutschland zielt die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in erster Linie darauf ab, dass diese Entscheidungen als Präzedenzfälle und damit als Referenz für nachfolgende Gerichtsentscheidungen und als Material für das Verständnis von Rechtsnormen durch die Öffentlichkeit dienen. Aus diesem Grund sind die Entscheidungen höherer Gerichte für die Veröffentlichung von größerem Interesse als Entscheidungen der ordentlichen Gerichte. Die veröffentlichten Urteile sollten anonymisiert werden, um die Interessen der Verfahrensbeteiligten zu schützen, da der Schwerpunkt der Veröffentlichung auf der juristischen Argumentation und nicht auf den spezifischen Details der Fälle liegt. In China hingegen dient die Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen vor allem der Stärkung der öffentlichen Kontrolle der Justiz. Gegenstand dieser Kontrolle sind sowohl die Entscheidungen der höheren Gerichte als auch die der ordentlichen Gerichte. Damit die Öffentlichkeit die Gerichtsentscheidungen mit den konkreten Fällen in Verbindung bringen kann, müssen die wesentlichen Informationen erhalten bleiben und (teilweise) auf die Anonymisierung verzichten. Daher haben die deutschen Gesetzgeber, während sie sich zunehmender der potenziellen Beeinträchtigung der Rechte der Beteiligten durch die langfristige Verbreitung von Gerichtsentscheidungen im Internet bewusst wurden, zugleich darauf verzichtet, die Veröffentlichung von Urteilsbegründungen als ein (relativ radikales) Mittel zur öffentlichen Kontrolle der richterlichen Entscheidungen einzuführen.

680 Hirte, in: FS-Großfeld, 1999, S. 393(394); Albrecht CR 1998, S. 373(375).

681 Hamann, JZ 2021, S. 656(664).

682 EuGH, Urt. v. 13.5.2014 – C 131/12; EuGRZ 2014, 320 ff.

